Don. Lud.
LXXIV 9

Dun. Lud. L XXIV, 9.

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

Echo aus Baden.

Eine

abgenöthigte Antwort

auf

einen Aufsatz im 3ten Stücke der europäischen Annalen,

betitelt:

„Stimmen aus Baden."

Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi.

Horat.

Teutschland, 1817.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In dem 3ten Stücke der europäischen Annalen erhebt sich (Seite 289) abermal jene Ministerial-Stimme, welche schon öfter das Wort für ihr Departement geführt, und eine Vertheidigung übernommen hat, deren Widerlegung durch unser lautes, öffentliches Elend weit kräftiger, als durch alle gerühmte Theorie und Praxis im Finanzfache, in dessen Besitz diese unheilbringende Stimme unsern zerrütteten Wohlstand wieder herzustellen vergebens uns glauben machen will, sich ausspricht.

Fest war es beschlossen, vor der Zusammenberufung des landständischen Körpers, kein Wort mehr über den öffentlichen Zustand da zu verlieren, wo man das Stumm- und Taubseyn gegen die lautesten Klagen, gegen das sprechendste Elend für Energie; Gefühllosigkeit und Harthörigkeit gegen alles, was zum Verstand oder zum Herzen spricht, für Consequenz, und nur das für wahr und recht hält, was der Büreaulism und Amts-

Aristokratism, unter welchem bisher der Staat überhaupt, so wie der einzelne Staatsbürger so augenscheinlich zu Grunde gerichtet ward, anpreisen, oder verdammen.

Wer seit zehn Jahren dem Geiste und dem Leben unserer Verfassung und Verwaltung nachgespürt, wer die Unzugänglichkeit mit den rechtmäßigsten Bitten, bey der Staats-Gewalt, und das unwürdige Benehmen der Staatsdiener gegen jeden, der nicht zu ihrer Kaste gehört, kennen gelernt hat: den kann „eine gewisse Bitterkeit" nicht mehr befremden, welche sich über einen staatsbürgerlichen Zustand jetzt offenbart, wo der Druck einer Asiatischen Souverainität durch die Zernichtung ihres Schöpfers und seiner warmen Anhänger gebrochen, und der zertretenen Menschheit vergönnt ist, wieder an Rechte zu glauben, und den Nacken aus dem Staube aufzurichten, in welchem die Treiber und Dränger sie niedergehalten hatten.

Wir sind weit entfernt, in dieser Ministerial-Stimme ein Urtheil zu finden, „welches durch ein besonderes Standes-Interesse nicht bestochen, durch kein Gefühl eines erlittenen Unrechts oder durch ein anderes Verhältniß zur Leidenschaftlichkeit aufgereizt wäre." Denn nur zu gut kennen wir den Verfasser, der, im Purpur des Finanz-Ministeriums, als der eigentliche Urheber so vieler Klagen, als Erfinder eines allgemein getadelten, und noch allgemeiner erdrückend gefühlten Steuersystems in dem persönlichsten Interesse angegriffen ist, und vor seinem Vaterlande sich gegen Beschuldigungen zu rechtfertigen hat, welche durch das täglich wachsende öffentliche Elend jeden Beweis überflüssig machen.

Wir gehen der

I. Stimme

„über die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Jurisdiction"

entgegen.

Als in dem verhängnißvollen Jahre 1805 ein Theil der teutschen Reichsfürsten die Sache des gemeinsamen Vaterlandes aufgaben, und ihren rechtmäßigen Kaiser verliessen, um sich an eine Nation und an einen Emporkömmling zu hängen, welche Beide sich, die eine, wie der andere, zum Abscheu der Menschheit, über 15 Jahre schon im Blute und in Lastern gewälzt hatten, entstand jene Zwangs-Anstalt, welche die Geschichte mit dem Namen, „des rheinischen Bundes" bezeichnet. Diesen Bund hat Preussen in seiner Kriegs-Erklärung von 1806, als die Schmachfessel Teutschlands; *) Rußland im Jahre 1812, den Zustand der Knechtschaft, die trügerische Fessel, womit das zertrümmerte Teutschland umschlungen sey, **) öffentlich gebrandtmarkt. Dieser Bund ist der Erwerb-Titel jener Hoheit, unter welche die Mediatisirten mit Zernichtung lang und gültig besessener Regenten- und Eigenthums-Rechte sich fügen mußten.

Wenn hiermit zur Beglückung des Volkes, welchem sie gleichgestellt wurden, etwas geschehen wäre: so könnten sie sich mit dem Troste beruhigen, das Opfer für

*) Winkopp. Der rheinische Bund. Heft 2. pag. 323 und folgende.

**) Materialien zur Geschichte des großen Kampfes für Europa's Befreyung. 2te Sammlung pag. 37.

Proklamation von Kalisch vom 13ten Merz 1813.

das allgemeine Beste geworden zu seyn. Hierzu fehlte ihnen der Wille nie; allein auf ihre Verstoßung brach nur allgemeine Wortbrüchigkeit, allgemeine Zernichtung des Eigenthums, Knechtschaft und Verarmung Aller über Teutschland herein. Nur die souverainen Thronen mit ihren Werkzeugen erhoben sich in orientalischer Pracht auf Kosten des National-Wohlstandes, welcher dadurch in National-Armuth übergieng. Alle, welche jener Hof-Sonne näher standen, Staatsdiener und Residenz-Bürger, befanden sich freilich in einem Eldorado, weil nur diese die Schätze des Landes mit vergeudeten, welche im Uebermaaße zu ihnen geschleppt wurden.

Bei diesem Erwerb-Titel und seinem unseligen Gefolge war es nur erlaubte Sehnsucht nach dem rechtmäßigen Besitzthum, wenn die Geplünderten gegen einen Zustand der Gewalt sich sträubten, welcher, nach seinem Entstehen und Wirken, weit hinter der Idee einer Staats-Gesellschaft und einer guten Staats-Verfassung zurück blieb.

Unsere dermalige Verfassung hat sich nicht nach dem Vernunft-Begriffe einer staatsgesellschaftlichen Vereinigung, nicht nach dem Rechtsprinzip einer freiwilligen Vertragung des Volkes mit einem Regenten gebildet. Sie ist das Werk successiver Einwirkungen, ohne jedoch jenes des bloßen Zufalls zu seyn. Daher kann manches Verhältniß nicht, wie in einem Staate seyn, der sich neu gründet.

Nicht nach orientalisch-despotischer Weise wurden im Jahre 1806 die teutschen Volksstämme der Willkühr

eines bloßen Treibers, oder als Besiegte und Sklaven ihren Eroberern dahingegeben, sondern die Bundesakte stipulirt den neuen Souverains Pflichten, so wie ihren neuen Unterthanen aber auch Rechte, welche wechselseitig geachtet werden mußten. Besonders waren diese durch Hinzufügung sogenannter Konstitutions-Edikte, nach dem örtlichen Bedarf jedes Volkes, so genau abgewogen, daß, in unserem Lande wenigstens, der Regent selbst nur gegen die Sicherheit und den Schutz der seinem Adel verbliebenen Rechte von diesem sich und seinen Nachkommen die Anerkennung seiner Oberherrlichkeit und den Unterthanen Gehorsam bedungen hatte.

Vergleiche die Final-Sanction des IV. Badischen Konstitutions-Ediktes §. 25.

Dieses Rechts-Verhältniß, welches durch Anerkennung des Adels erst sein Daseyn erhielt, brachte daher schon mit sich, daß der Regent, wenn er auch Nachtheil von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verspürt hätte, dennoch nicht durch eigenmächtiges Zufahren und Umstoßen verfassungsmäßiger Rechte, ohne Begrüßung des Eigenthümers, auf die bloße Ansicht seiner Räthe hin, einen andern Zustand für sich selbst aufstellen konnte. Daß mit dem gleichwohl einseitig und eigenmächtig angeordneten Zustande dem Lande ohnehin ein übler Dienst geleistet; mithin Recht und Wohlstand der Unterthanen zugleich verwundet wurden, wird weiter unten gezeigt werden.

Es würde hier zu weit führen, die Vortheile oder die Nachtheile der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit näher zu prüfen. Wir selbst sind keine Verehrer derselben;

und können versichern, daß z. B. der Adel im Craichgau leicht dahin sich verstanden hätte, solche freiwillig aufzugeben, wäre er, wie bei Errichtung des IV. Konstitutions-Edictes, gewürdigt worden, über die Nützlichkeit der Aufhebung, so wie über die Nothwendigkeit für das gemeine Wohl mit abzustimmen. Ja! er würde jetzt vielleicht noch, der teutschen Bundes-Akte ungeachtet, für eine freiwillige Verzichtung auf seine Jurisdiction sich erklären, wenn er die Justiz seiner Guts-Bewohner dermalen nicht in einem so tadelnswerthen und höchst verderbten Zustande erblickte, in einem Zustande, welcher unter der gebrechlichsten Patrimonial-Verfassung vergeblich gesucht wird.

Am auffallendsten bei der Wegnahme der Jurisdiction sind eigentlich die Beweggründe zu ihrer Rechtfertigung. Sie liegen ganz kurz in dem Eingange der dießfallsigen Verordnung.

Regierungsblatt von 1813. Nro. 15.

„Gebietende Umstände in Bezug auf das „Wohl unseres Großherzogthums im Ganzen legen uns „die Pflicht auf, in den von uns ohnehin nicht anerkannten und nicht bestätigten Konstitutions-„Edicten über die standesherrlichen und grundherrlichen „Rechte, ausser den schon vorhin eingetretenen Aende-„rungen in Bezug auf die Steuer- und Miliz-Pflichtig-„keits-Verhältnisse, noch folgende eintreten zu lassen.“

Eine gerechte Besorgniß für die Zukunft muß den Unterthanen ergreifen, wenn er aus dem Culminationspunkte der öffentlichen Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit

gegen die offenbarsten Rechts = Grundsätze und gegen alle Treu und allen Glauben so hart und gröblich anstoßende Beweggründe vernimmt.

Welche gebietende Umstände, in Bezug auf das Wohl des Großherzogthums im Ganzen, waren denn, — könnte man mit Recht fragen — damals vorhanden, oder neu eingetreten? Seit dem Jahre 1807 bis 1813 veränderte sich die Lage des Großherzogthums weder im Aeussern, noch im Innern, so, daß darum seine Verfassung einer Umstoßung bedurft hätte. In den europäischen Annalen läßt man endlich nach vier Jahren diese gebietenden Umstände darlegen:

„Einheit und Gleichförmigkeit der Justiz = Verwal„tung forderten diese Maaßregel weniger drin„gend als die durch die Mediatisation wesentlich verän„derte Natur des Verhältnisses, in welchem die Stan„desherren früher zu ihren ehemaligen Unterthanen „standen.

„Früher war ihr Interesse mit dem ihres Landes „verflochten; ihre heiligste Pflicht gewesen, das Wohl „ihrer Unterthanen zu befördern; das Band, welches „den Herrn durch die Idee seines hohen Berufes, die „Unterthanen durch Vertrauen auf den Willen und die „Kraft des Regenten, verbinde, frey gelöset. Der Un„terthan werde nur als Regenten den erkennen, von „welchem die allgemeinen Landes = Einrichtungen abhän„gen, die über sein Wohl oder Wehe (!) entscheiden. „Er sehe den Standesherrn, dem er Abgaben entrichten „müsse, deren Ursprung er nicht mehr kenne, nur noch

„für seinen mit bloßer Rechtshülfe und Eigenmacht ver„sehenen Gläubiger an, da bloß in dieser Hinsicht die „Jurisdiction für Standes- und Grundherren noch einen „besondern Werth habe. Diese wären ihrer Pflichten „als Landesherren im Wesentlichen enthoben, und in dem „Grade, als unter den neuern Verhältnissen die Sorge „für eigene Haushaltung vorwaltend wurde, seyen auch „Regierungsrechte in ihrer Hand für die Unterthanen „gefährlich geworden."

„Der Grundherr stehe meistens mit seinem Beam„ten in einträchtigem Verhältnisse; man habe daher ge„sehen, daß sich leztere als standhafte Vertheidiger des „grundherrlichen Interesse aufgeworfen, oder auch mit „ihren Herren beständig in Zank und Streit gelebt hät„ten; die grundherrlichen Aemter seyen zu klein; die Be„amten daher dort zu thätig, suchten sich also überall „Gegenstände, und behandelten das Unbedeutendste „mit einer kostbaren und Zeit raubenden Weitläuftig„keit."

„Am Rheine habe der Landmann schon längst seine „Freiheit, freies Eigenthum und Mündigkeit erlangt, mit „welchen sich die Gutsherrlichkeit nicht vereinbaren lasse."

Also diese Umstände waren es, welche zu Brechung feyerlicher Regenten-Zusagen und Landes-Verträge „gebietend" aufgefodert, das Land der Aufgebung des Glaubens an eine Verfassung und an einen Rechts-Zustand hätten überliefern, und damit die höchste Besorgniße erregen dürfen?

Wer sieht in diesen Beweggründen etwas anderes, als höchst individuelle, einseitige Ansichten der Stubengelehrtheit, welche die französischen Demagogen noch vor kurzem, nur mit größerem Scharfsinne, geltend machten, oder doch geltend machen wollten, wovon die vor uns liegende Nachbildung ein höchst mangelhaftes Plagium ist?

Höchst bedauernswerth ist der Zustand eines Staatsbürgers, dessen Rechtsverhältnisse von solchen wandelbaren und sehr oberflächlichen Ansichten seiner Landes-Verwaltungs-Räthe abhängig gemacht werden.

Bei Errichtung des IV. Konstitutions-Ediktes, ja! des rheinischen Bundes, waren alle diese Ansichten, und die geistigen und physischen Kultur-Verhältniße Teutschlands einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und demnach für die Beibehaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit als zeitgemäß entschieden worden. Diese Verhältnisse haben sich aber seit 1813, im Badischen wenigstens, durch höhere Steigerung der Ausbildung, wie wir alle wissen, nicht im mindesten gehoben. Geht man die vorgenannten Gründe durch, so sind sie nichts weniger, als gebietend, dem Lande seinen Regenten als gleichgültig gegen Fürstenwort, und daher seine eigene Ehre und dem Unterthanen sein Eigenthum und sein Recht als das stete Spielwerk der Verwaltungs-Behörden, ihn selbst pro experimento in vili corpore humano für jede unverdaute Ansicht von Staatsrecht und Staats-Verwaltung darzustellen, und zu entstellen.

Einheit und Gleichförmigkeit der Justiz-Verwaltung selbst haben die Entziehung der gutsherrlichen Gerichts-

barkeit nicht gefodert, mithin war damit der Haupt-Einwand gegen dieselbe gehoben. Wirklich wäre auch schwer eine Rücksicht zu finden, wie die Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer die eine oder die andere stören könnte, da nicht die Verschiedenheit der richterlichen Personen, sondern nur die Verschiedenheit der Gesetze, und die Einrichtung der Gerichts-Behörden solche bewirken müßten. Dieses war aber im Badischen überall der Fall nicht. Denn durch die allenthalben in Vollzug gesetzte Verordnung vom 20sten May 1809, Regierungs-Blatt No. 22, pag. 224, war die Gerichts-Verwaltung der Standes- und Grund-Herren, vollkommen gleich der Gerichts-Verwaltung der landesherrlichen Aemter, angeordnet.

Die Verhältnisse der Standes- und Grund-Herren gegen ihre Unterthanen durften nur ohne Leidenschaft, ohne Uebermuth und ohne Neid aus dem rechten Gesichtspunkte gefaßt werden: so lag auch in ihnen kein Grund, deren Gerichtsbarkeits-Rechte zu unterdrücken.

Womit sollte denn bewiesen werden können, daß das standesherrliche oder grundherrliche Interesse mit jenem des Standesgebietes nicht mehr verflochten sey, daß die Pflicht, das Wohl der Unterthanen zu befördern, für sie erloschen sey, daß die Unterthanen kein Vertrauen mehr haben könnten, in dem Standes- oder Grund-Herrn den Willen für ihr Wohl, und die Kraft es zu befördern vorauszusetzen?

Alles dieses ist reiner Jacobinismus! — Schon das eigene Interesse des Adels gebietet ihm, seine Guts-

holden im Wohlstande zu erhalten, und ihr Aufkommen zu befördern. Denn, wenn er, aus Mangel an gewöhnlicher Klugheit schon, ihr Daseyn verkümmert, oder zu Bettlern oder Auswanderern macht: so ist ihm mit der Verwandlung seines Standesbezirks in eine menschenlere Wüste der schlechteste Dienst geleistet. Zu behaupten, seine Pflicht, das Wohl seiner ehemaligen Unterthanen zu befördern, habe ihm der rheinische Bund erlassen, kann nur aus einem Herzen kommen, welches den Standes-Herrn weder für Staatsbürger-Pflicht, noch selbst für Christenpflicht empfänglich hält. Leztere schon verbindet uns, jedes Menschen Wohl nach Kräften zu befördern, — warum sollte gerade der Standes- oder Grundherr sich derselben gegen diejenigen sogar überheben, welchen sein Standesgebiet allein Production und Erhaltung verdankt?

Die Stimme aus Baden mache einen einzigen Fall namhaft, wo die veränderte Natur der jetzigen Verhältniße einen natürlichen und daher einen unvermeidlichen Nachtheil für den gutsherrlichen Unterthan hervorgebracht hätte, gegen welchen in der umgestoßenen Verfassung kein Schutz gelegen habe!

Der standes- und grundherrliche Unterthan erblickt in seinem Gutsherrn, der ihm um billige Preise alljährlich Brod, Wein, Holz ꝛc. ꝛc. borgt, selbst diese Darleihen oft wieder erläßt, oder in mehrjährigen Fristen mit Schonung nach und nach erhebt, welcher mit seinen gutsherrlichen Forderungen, seit dem die eingetretene Souverainität dem Lande in Ueberfülle Leistungen abnöthigte, in der eisernen Zeit dennoch denselben milden

Erhebungsweg einhielt, einen bessern „Willen für sein Wohl, eine wohlthätigere „Kraft der Regierung, ein glücklicheres Band zwischen dem Herrn und ihm, endlich „ein beseligenderes Vertrauen" als in dem Verhältnisse gegen einen Sonverain, welcher seine Kinder an einen fremden Ursurpatoren verdingt, oder in seinen Forderungen in ewiger Steigerung ihn dahin führte, daß nicht allein sein saurer Erwerb in seiner Verwalter Hände floß, sondern daß die Substanz des National-Vermögens selbst vielleicht 3/4 Theile der ganzen Landes-Grundfläche verschuldet und verpfändet werden mußten, ohne daß demjenigen, der so viel und willig litt und leistete, nur ein froher Augenblick des Dankes dafür gelächelt hätte.

Mit sichtbarer Uebereilung will die Stimme bemerkt haben „der Unterthan werde nur den als Regenten erkennen, von welchem allein die allgemeinen „Landes-Einrichtungen und Entscheidungen über sein „Wohl und Wehe abhängen." Diese Ansicht verträgt sich mit unserer Mündigkeit nicht mehr.

Wir erkennen keinen Regenten mehr, von welchem allein die allgemeinen Landes-Einrichtungen und Entscheidungen über unser Wohl und Wehe abhängen. Solche Fürsten sind nur Zwingherren, die der Orient allein noch kennt, Feudal-Fürsten, die kein teutscher Volksstamm mehr anerkennt und ehrt. So war man mit Napoleon und im Rheinbunde! der eine, wie der andere sind zernichtet.

Unsere allgemeinen Landes-Einrichtungen werden in kurzem nicht mehr von gebieterischen Umständen, von

Staatsraths=Beschlüssen und Räthen, abhängen, welche heute geben, morgen nehmen, und wieder geben; nicht mehr von Räthen abhängen, die man mit und ohne Aufkündigung fortjagt, wenn sie sich vor dem Dalai-Lama nicht in den Staub drücken. Unsere National=Repräsentanten werden sie mit dem Fürsten berathen; beide genehmigen, und dieser, nur noch der vertragsmäßige Vollstrecker derselben seyn. Ueber unser Wohl und Wehe werden unsere Verwaltungs=Räthe, welche bisher ihr Wohl so warm und unser Wehe so kalt ansahen, nicht mehr, sondern unser eigenes Gesetz entscheiden, und in einem öffentlichen Zustande, wo jeder das gelten muß und gelten wird, was die Verfassung ihn gelten läßt, wird der Standes= und Grund=Herr auch nur gelten, was Rechtens ist, so wie der Souverain selbst, den wir nur noch für den Garanten der Rechts=Verhältnisse der Staatsbürger erkennen.

Freimüthige Blätter für Teutsche von 1816, 13tes Heft, pag. 509.

Und wann denn der Standesherr betrachtet wird als das, was er wirklich ist: dann wird er aufhören, als bloßer Gläubiger des standesherrlichen Bürgers zu gelten, dem man nur Abgaben ohne bekannten Ursprungs=Titel entrichtet; ein Vorwurf, der dem Manne, welcher Teuschlands Geschichte kennt, nicht hätte entwischen können! — Denn wohl mußte er sich hüten, durch Hinweisung auf den Ursprung der gutsherrlichen Rechte, auf Vergleichung des Erwerbes der Hoheits=Rechte seines Herrn hinzuführen, die doch, für wahr! in der Rechtlichkeit mit dem Erwerbe der Guts=herrlichkeit nicht wetteifern können.

Die gutsherrliche Jurisdiction, als bloße Selbsthülfe des Gutsherrn zu bezeichnen, kann nur dem, welcher sich zum Quilibet prae-sumitur malus bekennt, einfallen, und daher dem feindseligen Wahne huldigt, daß ein Standesherr aller Obrigkeits- und aller Christenpflichten unfähig sey und sich darüber mit dem nemlichen Leichtsinne habe hinwegsetzen wollen und können, als es die Reichsfürsten gegen ihren Kapitulations-Eid, gegen ihren rechtmässigen Kaiser, ja gegen ihre eigene Nation, gethan hatten. Womit wollte denn wenigstens in unserm Lande die „Gefährlichkeit eines (verfassungsmäßigen) „Regierungs-Rechtes„ in der Hand des Standesherrn„ oder auch nur entfernt dargethan werden, daß „die Sorge für die eigene Haushaltung, (dem Unterthanen verderblich) vorwaltend" geworden sey.

Diese allgemeine Phrase, welche offenbar nur einer vagen Möglichkeit eines Mißbrauches erwähnt, kann einmal für keinen Grund gelten; und dann bezeichnet sie vielmehr einen Vorwurf gegen die eigene Regierung, welche ja in der so hoch gerühmten „Kraft des Regenten, und in der Entscheidung über Wohl und Wehe" das beste Schutzmittel gegen solche standesherrliche „Haushaltungs-Vorwaltungen" sich zugelegt hatte.

Bei der unverkennbaren Tendenz in diesem Lande, den Adel zu zernichten, hätten die Standes-Herren sehr wohl gethan, wenn sie für Aufrechthaltung ihrer Familie und ihres Hauswesens alle mögliche Sorgfalt verwendeten. Denn wahrlich! in der Fürsorge ihrer Regie-

rung

rung blühte ihnen kein Heil. Daß aber auch nur irgend Ein Beispiel auffindbar sey, wo diese Selbsterhaltungspflicht zum Nachtheil der Unterthanen geübt worden wäre, widersprechen alle Craichgauer.

Daß aber unbeschadet der „Idee des hohen Berufs" und des „Vertrauens" auf den Willen und auf die Kraft des Regenten" gleich mit dem Eintritte neuer Verhältnisse alle Glieder unsers Fürstenhauses ihre Apanagen und Deputaten sich verdoppeln und verdreifachen lassen, daß ein Hofstaat aufgestellt wurde, welcher in dem „statistischen Handbuche für das Großherzogthum Baden allein 34. Seiten bloßer Chargen= und Namens=Verzeichnisse anfüllt, und uns mit einer Stufenleiter von einem Großhofmeister bis zu 5 Kuchenpoßlern herab, von einem Oberhofmarschalle bis zu einem Hofkaffeesieder, von einem Oberhofmeister bis zu einer Konfektmagd kurzweilig unterhält; daß ein Heer activer und quiescirender Minister und Staats=Diener mit unverhältnißmäßig großen Besoldungen und Pensionen in ewiger Fluctuation dem hart verschuldeten und angelegten Vaterlande für sein Wohl im Ganzen aufgebürdet, und damit gar viele andere, als standesherrliche Haushaltungen „vorwaltend" wurden, welche weit nachtheiliger, als sorgsam kontrolirte Regierungsrechte in standesherrlichen Händen für das Wohl des Großherzogthums im Ganzen wirkten, wird die Ministeral=Stimme wohl schwerlich zu widersprechen wagen.

Sogar wird den Grundherren zum Verbrechen gemacht, wenn sie mit ihren Beamten in Eintracht gelebt hatten; und die Stimme giebt sich hier das beste

Zeugniß, daß sie nicht einmal wisse, was sie nur wolle, weil sie gleichzeitig auch als Uebelstand rügt, wenn beide mit einander im Streite gelegen waren. Kurz! einer Regierung, welche die *Sache* nicht wollte, konnten es die Gutsbesitzer nie recht machen.

„Verstanden sich die Beamten mit ihren Dienstherren, „so waren sie dem Unterthanen gefährlich.“

Hier wäre der Platz gewesen, Thatsachen und damit wirklich „*gebietende Umstände*“ namhaft zu machen; allein dieses war der *Stimme* unmöglich, weil ihre Beschuldigungen unwahr sind.

Das 4te Konstitutions = Edict macht am Ende alle Minister, Präsidenten, *hohe* und *niedere* Beamten verbindlich, sich genau darnach zu achten, darwider nicht zu handeln. Haben die adeligen Gerichtshalter nun im Sinne dieser Konstitution die gutsherrlichen Rechte wahren wollen: (denn kaum ein Jahr nach der erlassenen Konstitution fiengen die Eingriffe und Beeinträchtigungen schon an) so wurden sie als standhafte Vertheidiger der Rechte des Grundherrn (als wenn diesem beim Rechte kein Vertheidiger gebühre!) angefeindet, oder gar verfolgt; so mußten sie, die von den aufgestellten Oberämtern sorgfältig beobachtet wurden, dem Unterthanen gefährlich seyn. Waren sie aber gegen den Grundherrn grob, herabsehend, ja Spionen in dessen eigenem Hause, welche am Ende ausgewiesen werden mußten: dann trat der ebenfalls getadelte Zank und Streit zwischen beiden ein, womit der Beamte wenigstens gegen die Regierung sich gedeckt sah, nun aber auch in seinem Amtsbezirke, was ihm gut dünkte, treiben konnte.

Bis zu welcher Frechheit diese Beamten es am Ende mit ihren Gutsherren trieben, darüber bittet man die Ministerial-Stimme einen Neckarkreisdirectorial-Beschluß vom 16. September 1813 nachzuschlagen, wornach ein grundherrlicher Beamter seinen eigenen Dienstherrn in polizeyliche Untersuchung nahm, weil dieser sich erlaubt hatte, nach vollendeter Ernte seinen Dienstboten unter Aufsicht seines Guts-Verwalters, einen in Ordnung und Zucht vorübergegangenen Erntetanz, ohne eingeholte Bewilligung seines allmächtigen Amtmannes, auf seinem Mayerhofe veranstalten zu lassen. Ja! ein anderer, welcher noch zu den Besten gehörte, nahm seiner Dienstherrschaft für den Eintritt in ihre eigene Gerichtsstube den Meld-Batzen ab *). Welche Anfoderungen aber auch nicht selten höhern Orts an die gutsherrlichen Beamten gemacht wurden, davon mag nachstehendes Beispiel zeugen.

Ein Kreis-Director, eine Exzellenz des Landes, geziert und geehrt mit Kreuz und Bändern, muthete dem Beamten eines Craichgauer Edelmannes die vertrauliche Auslieferung eines Akten-Stücks aus der grundherrlichen Registratur zu, wornach eine lange, von der Domainen-Casse übernommene, und derselben bezahlte Forderung von beiläufig 30,000 fl. redlich getilgter Schuld auf den Grundherrn hätte rückfallen müssen. Dieser oder vielmehr diese Grundherren sind zur nämlichen Zeit, als man an ihrem Vermögen diesen verruchten Angriff ver-

*) Jeder Amts-Diener, der einen Bauer in der Amts-Stube anmeldet, darf sich dafür 4 kr. unter dem Namen „Meld-Batzen" bezahlen lassen.

üben wollte, für den Fürsten und für das Vaterland in den Kampf gezogen!

Sogar darin, daß die grundherrlichen Aemter klein, und daher die Beamten zu thätig seyen, soll ein gebietender Umstand zur Hinwegnahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gefunden werden! Hier bleibt aber die Stimme dem Versprechen, die Wahrheit absichtlich nicht entstellen zu wollen, nur wenig getreu.

Seit der oben angezogenen Verordnung vom 20. May 1809 waren alle grundherrliche Aemter durch Combination auf eine den Landesherrlichen gleiche Seelenzahl gebracht. An übermäßiger Thätigkeit kränkelte nicht ein einziges, vielmehr war die Klage allgemein, daß unter den gar nicht endenden landesherrlichen Administrativ-Aufträgen die ganze Justiz- und Polizey-Verwaltung erliege. Häufig ward deßhalb über Justiz-Verzögerung geklagt. Daß sich also diese Beamten Gegenstände für eine Amtsthätigkeit hätten schaffen müssen, widerstreitet aller Erfahrung, und daher auch der Wahrheit. Ihnen eine überflüssige Weitläufigkeit für das Unbedeutende zur Last zu legen, ist ein der Wirklichkeit eben so widersprechendes Vorgeben, als es ein Vorwurf für die Regierung selbst bleibt, daß sie bisher ihr Versprechen, eine Untergerichts-Ordnung erlassen zu wollen, noch nicht einmal gehalten, und das Recht der Staats-Oberaufsicht und Amtsvisitationen nicht besser geübt, oder zu üben verstanden habe.

Wie es unter der landesherrlichen Justiz-Verwaltung hergehe, davon haben wohl die Craichgauer nicht allein Beweise bis zur Uebersättigung schon erhalten.

Noch vor wenigen Tagen hat sich einer unserer Landsleute bei dem landesherrlichen Amte beschwert, daß es in einer einfachen Forderungs-Sache fünf mal auf Beweis-Führung erkannte; mehrere Male den Beklagten eine immer veränderte Beweis-Führung habe antreten lassen, daß es nach geschlossenen Verhandlungen und eingetretener Spruchreife eine ganz neue Exception zugelassen, den Prozeß von vornen angefangen, und am Akten-Schlusse neue Beweis-Führung ohne peremtorische Frist-Bestimmung angesetzt habe, worauf er den Bescheid erhalten, die Untergerichte seyen an die Vorschriften der Obergerichts-Ordnung nicht gebunden, ihnen nur ein summarisches Verfahren vorgeschrieben, und damit erlaubt, es zu machen, wie sie wollten, eine Prozeß-Form aber gar nicht vorliege. Wirklich hatte der Mann nach der Verordnung vom 25. Juli 1806. (Regierungsblatt Nro. 16, pag. 45.) auch nicht unrecht.

Wenn solch eine Justiz-Verfassung, wo die Verewigung des Unrechts und die Verweigerung des Rechts bei gänzlicher Formlosigkeit des gerichtlichen Weges in der bloßen Willkühr des leitenden Beamten, wie wir, ach! so manchen kennen, beruhet, die rechte ist, die dem Rheinländer gebühre, dann können wir nur noch den Badenser in Kaukasien oder Amerika glücklich preisen

Es ist hier der Ort, dem schädlichen oder wenigstens gefährlichen Zustande einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit das reizende Bild einer landesherrlichen Beamtung, wie sie der Craichgauer nicht selten sieht, entgegen zu stellen.

Statt des grundherrlichen Beamten, der mit seinem Dienstherrn in gesellschaftlicher Eintracht lebt, des-

sen Interesse standhaft vertheidigt, und in seinem Amtsbezirk zu thätig ist, sind wir jetzt mit solchen landesherrlichen Dienern beglückt, die den Amtsbezirk mit der scandalösesten häuslichen Zwietracht erbauen; andere, die als öffentlich bekannte Wüstlinge und Frauen = Räuber, wahrlich! den Untergebenen nicht zum Beyspiele der Nachahmung dienen; wieder andere, die als Ehebrecher leben; wieder andere, welche Kriegskosten und Kriegs = Lieferungen für sich ausschrieben und einzogen; wieder andere, welche, nachdem der Regent öffentlich alle Amtscassen aufgehoben hatte,

Vergl. Regierungsblatt von 1815. N. 5, pag. 22.

auf eigene Faust solche für sich anlegten, und dazu große Summen erpreßten; wieder andere, welche die landesherrlichen Gerichtsstuben gegen ausdrückliche Gesetze

Vergleiche das Regierungsblatt von 1813. N. 22, pag. 130. §. 3.

durch Requisitionen, gleich dem Feinde, heitzen lassen, um die fructus jurisdictionis der Finanzcasse Lastenfrei in die Tasche zu schaffen; wieder andere, welche Kriegsfrohndboten zum Amtssitze entbieten, um sie dann in ihrem Hause und zu ihrem Feldbau zu benutzen; wieder andere, welche die Etappen = Gelder einnahmen und verjubelten; Pfandschulden eintrieben, aber den Gläubigern nicht auslieferten; wieder andere, welche vor den Amtsstuben die Menschen zu Hunderten hinhalten, aus einem Tage Zeitverlustes zwei bis drei machen, wodurch der Unterthan vergeblich sich genöthigt sieht, hin und her zu laufen, und Zeit und Arbeit und Geld und Gedult zugleich verliert, bis ihm nur eine kurze Audienz (und diese sehr oft in einem Tone, wie man nicht mit freien Menschen am

Rheinstrome spricht), das Recht aber nur selten, spät oder gar nicht wird.

Würde wohl unter einem Gutsherrn, der mit eigenen Augen auf seinen Gütern näher, als der Regent, welcher sein ganzes Leben hindurch so manchen District seines Landes nicht einmal dem Namen nach kennen lernt, alles dieses sehen und erfahren kann, manchen Orts eine so große Ausartung der Beamten, wie sie jetzt in den Hoheits-Bezirken öffentlich, und vielleicht nur den amts-aristokratischen Brüdern in der Residenz nicht bekannt ist, eingerissen seyn?

Ist etwa dieser Justiz-Verwaltungs-Organismus dem reinen Rechtsbegriffe und dem Zustande des Landmannes am Rheine angemessen, der seine Freiheit, sein freies Eigenthum und seine Mündigkeit erlangt haben soll; aber bei uns, von der einen so wenig, wie von dem andern zu rühmen weiß?

Was ist denn in den gutsherrlichen Verhältnissen, das dem Zeitgeiste so auflehnend widerstrebt?

„Die unpassende Feudalität" wird man uns entgegnen. Gern stimmen wir ein, daß dieses veraltete Institut mit seinen Ausflüssen lästig sey. Allein hier geräth die Ministerial-Stimme mit ihrem Souverain selbst in den größten Gegenstoß.

Die nämlichen Gutsleistungen, warum der Standesherr der Zeitgemäßheit anstößig erscheinen soll, bezieht der Landesherr im größten Maße selbst.

Unser Fürst ist selbst Eigenthümer von Frohnden und Laudemien, vom Sterbfall, Besthaupt, Handlohn und von sonstigen Feudalleistungen. Ja! er übt die so verdammlichen Frohnden in einem ganz neuen größeren Style aus, und läßt die freien und mündigen Bürger am Rheine für seine und seiner Familien-Glieder Küche, zur Herbeischaffung des Holzes, der Kohlen ꝛc. in erdrückendem Maßstabe zur Frohnde treiben,

Vergleiche den Neckar-Kreis Directorial-Beschluß vom 29. Oktbr. 1815. No. 21,054.

und stellt auf solche Art das veraltete Schaarwerks-Wesen, der Sache nach, noch drückender wieder her, indem zu diesen Leistungen hie und da sogar Gemeinden gezwungen wurden, welche sich von allem Frohn-Dienste durch feyerliche Reluitions-Verträge, dem Zeitgeiste entsprechend, bereits losgekauft hatten.

Was soll denn der Adel hiebei denken, dem man den noch unpassendern Lehens-Verband bisher immer nicht erlassen will, nachdem man ihm die lehensherrlichen Vertrags-Pflichten nicht mehr hält, die Lehengüter besteuert und den Natural-Kriegs-Dienst darneben fodert; der, nachdem man im 5ten Konstitutions-Edict pag. 68 die Lehens-Taxen in etwas gemildert hatte, nach dem Edicte vom 15. August 1811, Regierungsblatt No. 22 schon wieder die Einführung der alten höheren Lehens-Gebühren voraussehen kann, ja sogar von nicht einmal ertheilten Belehnungen dennoch die Taxen dafür nachzahlen muß?

Vergleiche Regierungsblat von 1815. No. 11. pag. 77.

Kurz, wie soll der Adel seine Regierung ansehen, die sich selbst alle Nutzungen der Gutsherrlichkeit streng be-

wahrt, welche, doch im Genusse Anderer, der Mündigkeit des Volkes den Forderungen des Zeitgeistes entgegen stehen sollen?

Sind nicht alle Gutslasten durch unsern Code Napoleon und andere Verordnungen für ablösbar erklärt? Ist nicht nach demselben (Satz 545 unsers Landrechtes) jedes Recht, ohne Unterschied, vom Staate als käuflich aufgestellt? Welche privatrechtliche Befugniß könnte also noch dem Wohle des Großherzogthums im Ganzen hinderlich seyn oder werden?

Freilich wenn es Staatspflicht ist, jedes Hinderniß auf die wohlfeilste Art nur hinwegzuräumen: dann ist die bisherige allerdings die diensamste, nämlich immer das Individuum fürs Ganze aufzuopfern: dann bleibt das gerathenste, die Standesherren, wie man einst mit den Juden in Spanien verfuhr, und unsere Nachbarn, die Welschen, noch vor kurzem das Schauspiel gaben, ohne weiters samt ihren Feudal-Titeln auf den Scheiterhaufen zu werfen. Dann aber möchte auch bald die Reihe die Feudalfürsten selbst treffen!

Ueberall vertheidigt die Stimme sich, statt mit Gründen, blos mit Gemeinplätzen und Declamationen. „Anderwärts — meint sie — mögen in dem Zustande „des Landes noch manche wichtige Gründe für die Bei„behaltung der Patrimonial-Verhältnisse in ihrer vollen „Ausdehnung liegen, die bei uns hinwegfallen." Den hier für uns sehr interessanten Beweis ihrer Meinung bleibt sie uns abermals schuldig.

In den wenigsten teutschen Staaten, in großen gar nicht, hat man die Ansichten der badischen Räthe getheilt. Man sollte glauben, unser Ländchen wäre allein und ausschließlich die Schatzkammer aller Staatsweisheit. Die vielen Organisationen jedoch in so wenigen Jahren zeugen, leider! vom Gegentheile.

Baden ist noch lange kein Sachsen, Preussen; kein Großherzogthum Hessen oder Weimar. Alle diese Staaten haben der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Gerechtigkeit widerfahren lassen. In keinem Staate Teutschlands ist man mit einer gleichen Erbitterung über die Patrimonial-Verhältnisse hergefallen; noch weniger hat man, wie bei uns, die Personen mit der Sache vermischt. Selbst die teutsche Bundesakte, welche gewiß den öffentlichen Zustand und das Bedürfniß Teutschlands gründlicher ins Auge faßte, als es von einem so beschränkten Ländchen aus geschehen kann, wo man unter ewigem Umstoßen seit 10 Jahren verwilderte, oder, im mildesten Falle, das Alter der Kindheit, welche, in der Absicht des Bessermachens, das schönste Spielzeug zerbricht, und am Ende in bloßen Stücken sitzt, beurkundete, hat für Beibehaltung der Patrimonial-Gerichte entschieden. Klüger wäre es gewesen, einmal zu schweigen, die Ueberreste der Gerechtsame des Adels nicht wieder aufs neue zu befehden, damit auch dieser Stand einmal zur Ruhe komme, und den Fürsten-Dienern, die ewig ihn in seiner Existenz angreifen, sagen zu müssen aufhöre, daß ihre Gewalt nur auf Usurpation, mithin auf Unrecht gebaut sey, dagegen die Wiedervergeltung unverjährbar bleibe.

„In andern Staaten, so fährt die Stimme fort, „habe der Adel seine Unabhängigkeit früher verloren; es „hätten sich dort aber die ursprünglichen Verhältnisse der „Gutsherren zu ihren Unterthanen nach der alten Ver„fassung in ihrer Reinheit erhalten, und liessen sich ohne „gewaltsame Erschütterung nicht antasten."

Was soll denn mit diesem wortreichen Galimatias erwiesen seyn oder werden? Man sollte nach diesem Satze glauben, es habe im Badischen, so wie anders wo, Steine und Schwefel, auf einmal Grundherren und freie Ackerbauern geregnet, welche, gegen einander im bloßen Naturstande befindlich, erst über ein Rechts-Verhältniß unter einander und mit einander sich auszugleichen hätten. Die Rechte des Adels gegen seine Grundholden sind in jedem Orte durch Weisthümer und teutsches Herkommen begründet und geordnet. Meistens besitzen die Gutsherren ihre Rechte noch als Afterlehen von fürstlichen Häusern). Ihr Ursprung hat daher einen sehr plausiblen Ankunfts-Titel, und solchen gehässig zu machen, kann nur die Quelle, aus welcher sie geschöpft sind, selbst trüben. Diese lehenbaren Rechte sind überdieß noch durch Lehens-Verträge genau bestimmt. Möchte uns die Stimme doch bezeichnen, was ihrem verwirrten und verwirrenden Sinne nicht klar sey!

Wissen etwa die gutsherrlichen Unterthanen im Badischen nicht, wem sie Guts-Dienste leisten sollen, wer der Innhaber der Zins- und Erbbestands-Briefe, ihrer Zins- und Erbleihe-Güter; wer ihr Zehntherr, wer ihr rechtmäßiger Gerichtsherr sey? Oder kannte man etwa im Craichgau das Institut der Rechtspflege nicht, bevor die badische Sonne darüber aufgieng, und man die

selbstständigen unverletzlichen Organe dieses Lichtes von dorther kennen lernte, welche man, wie gutsherrliche Knechte, fortjagen kann?

Wahrlich! mit diesem Grunde ist wenig begründet!

Wenn die Badische Regierung für das Glück der Unterthanen nichs zeitgemäßeres kennt, als durch Hinwegnahme der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Forderungen des Zeitgeistes zu befriedigen: so kann man sie nur bedauern, diese nicht gründlicher begriffen zu haben. Diese Gerichtsbarkeit darf, nach der dermaligen Ordnung, der Gerichtsherr selbst, wenn er auf vorgängige Prüfung dazu von der Regierung für tauglich erkannt worden ist, ausüben, oder er muß sie einem geprüften und bestätigten Gerichtshalter übertragen. Letztere sind meistens die Söhne der frühern gutsherrlichen Beamten, mithin Menschen, die in dem Gerichtsbezirke geboren und erzogen sind, und bei welchen die Kenntniß der Lokalverhältnisse mit ihrer eigenen Lebens-Erfahrung gleichen Schritt gehalten hat. Dieser Umstand ist von nützlichen Folgen, und wir erkennen darum mit Dank die stiefväterliche Verordnung und den bekannten Regierungs-Grundsatz „keinem Sohne eines standes- oder grundherrlichen Dieners Aufnahme in landesherrliche Dienste zu bewilligen" so sehr sie auch einer so oft und laut gerühmten Rechtsgleichheit geradezu widerspricht.

Uebt nun ein befähigter Grundherr seine Gerichtsbarkeit selbst aus, so darf man ihm gewiß nicht weniger Ehrgefühl, Wohlwollen und Uneigennützigkeit zutrauen, als jenen Beamten, wie wir sie jetzt so oft sehen;

Beamte, welche sich 3 Taggebühren für Einen Tag berechnen, bei Versteigerungen das Dienliche sich selbst um die civilsten Preise zuschlagen; mit ihrem Schwarme von Schreibern und Theilungs-Commissären da, wo sie einfallen, gleich den Raben, den bürgerlichen Tod des Unterthans verkünden, und ihn, wie diese, aufzehren. Statt vieler Beispiele mögen hier einige der neuesten Fälle erwähnt werden! Wir kennen einen solchen Staats-Theilungscommissär, der sich für Verzeichnung des in einem Kistchen verwahrt gewesenen Verlaßthums einer armen Dienstmagd in 3 Stunden Arbeit gegen 17 fl. Verdienst zu berechnen wußte! Wir kennen Einen andern, welcher die Umlegung von etwa 7 fl. Einquartierungskosten an die Quartierträger sich nahe 9 fl. oder gar darüber verlohnen ließ, u. s. w.

Wird auch durch einen geprüften Gerichtshalter die grundherliche Gerichtsbarkeit ausgeübt: so erhält der Unterthan auf jeden Fall von einem mit seinen Lokalverhältnissen vertrauten und heimathverwandten Manne besser und lieber gerichtliche Hülfe, als von einem vom Landesherrn geschickten Fremdlinge, der nicht selten, bey einer ganz andern Mundart, dem Hülfesuchenden, wie ein fremdes Thier erscheint. Der Amtssitz ist wenigstens gelegener, und der Bürger kommt beim kleinern Amte eher zum Rechtsgehöre, als bei dem landesherrlichen, welches, um eine Besoldung zu ersparen, nicht groß genug gemacht werden kann, und wo man dann vermittelst unbesoldeter Scribenten und Practikanten, Theilungs-Commissäre, Gerichtsschreiber und Nothhelfer aus allen bankrotten Gewerben, die doch alle nicht von der Luft leben können, und daher durch Neben-Verdienste,

Justiz=Makeleyen, Uebersetzung der Sporteln und Diäten und sonstigen Concussionen sich fortbringen müssen, die geheiligste Rechtspflege auf den Beinen zu halten sucht.

Keiner andern als unserer Ministerial=Stimme ist es bisher eingefallen, die Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit als eine Finanz=Operation anzusehen; vielmehr hat sich alles nur darüber aufgehalten, daß man zu Befriedigung einer Leidenschaftlichkeit, die wir alle kennen, gleich nach der Schlacht bey Lützen 1813 die Gerichtsbarkeit hinwegnahm, um damit einen Trotz und eine Geringschätzung gegen die öffentliche Meinung, welche gegen den großen Menschen=Zerstörer und gegen seine Jünger nach und nach laut ward, zu beurkunden, und die höchste Energie damit zu beweisen. Dieser Schritt hat dem Lande vielen unnützen Aufwand gekostet, welcher in den harten Zeiten des Krieges doppelt drückend und mit offenbarem Schaden eine beträchtliche Summe weiter auf die Steuercasse, mithin auf den armen Unterthanen, der ohnehin fast erlag, unnöthig wälzte; auf den Unterthanen, welcher in der neuen Einrichtung der Aemter=Vergrösserung, bey häufiger Verschleifung, und nicht seltenem Verluste der Acten oft schon deßhalb auf alle Rechtshülfe verzichten mußte.

Noch jetzt fahren die, in Eile nicht selten mit Militär=Exekution hinweggenommenen gutsherrliche Registraturen auf offenen Speichern, dem Winde und Wetter ausgesetzt, manchen Orts herum, verderben oder sind vielmehr schon verfault, weil sich die Regierung nicht einmal um einen sichern Aufbewahrungs=Ort für diesel=

den bekümmert. Manche Rechtshändel stehen still, weil seit 3 Jahren noch nicht einmal die Voracten darüber aufgefunden werden konnten!

Die Stimme tadelt sogar, daß mancher grundherrliche Beamte Besoldungen bezogen habe, denen der Betrag sämmtlicher Steuern im Amtsbezirke noch nicht gleich gekommen wäre. Wahrlich! ein glänzendes Zeugniß für die alte Verfassung, wo der Unterthan wenig steuerte, und der Beamte von seinem Dienstherrn dennoch reichlich besoldet wurde! Der Beamte muß ohne Nahrungssorgen leben können, und die Würde seines Standes erfodert es, daß die Noth ihn nicht zu Schmutzereyen und Concussionen treibe. Die Gutsherren hatten das wahre Prinzip, wenn sie keine „Staatsdiener mit „einem, zwei oder drei Pferdsfutter" wollten:

Vergleiche Diäten=Reglement vom 30. Jul. 1804. §. 31.

Damit möchte genug gesagt seyn, um alles abgefertigt zu halten, was der Patrimonial=Jurisdiction entgegen gesetzt wurde, „weil sie auf Verwechslung der Begriffe „von Eigenthum und Hoheit beruhen und uns die „Zeit reinere Staatsformen entgegen geführt haben solle" und was uns die Stimme sonst noch für ungebieterische gebieterische Umstände aufschwatzen will! Doch sey uns noch eine kleine allgemeine Bemerkung erlaubt!

Die Gutsherrn sind, nach der teutschen Bundesacte, in ihrem Gebiete die gebornen Beamten, so wie, nach staatsrechtlichen Begriffen, der Souverain selbst an und für sich nichts anders, als oberster geborner Bamter des ganzen Landes ist. Wahrlich der Stand der Erstern, den

sie nur geprüft und tüchtig befunden üben dürfen, ist der Staatsgesellschaft nicht gefährlich, und unschädlicher, als der des Fürsten selbst, wenn dieser seine Pflicht etwa nicht thut.

Begreift der Grundherr seine Standespflicht, wohin die Regierung wirken muß: so wird und kann ein solcher geborner Beamter, dem kein Mittel, sich vorzüglich zu befähigen fehlt, und der nach Besoldung zu geizen nicht braucht, weit nützlicher werden, als der Miethling, welcher sein Amt oft dürftig erlernt, als bloßes Handwerk nur erkennt und solches aus Brodgewinn ohne höheres Interesse treibt.

Das Aufblühen seines Standesgebietes und das seiner Amtsbefohlenen vereinigt bei ihm Pflichterfüllung mit zeitlichem Interesse, und er wird sich, zur Beförderung des einen, wie des andern, eher befähigen und beeifern, da jede örtliche Rücksicht, schon von frühester Jugend an, ihm bekannter und vertrauter ist. Seine Amtsuntergebenen, durch Verdienst und Gutthaten ihm verbundener, werden in Fällen der Noth ihn als Berather, als Freund und Wohlthäter ansehen und Hülfe bey ihm suchen. Er wird der erste Theilnehmer an ihren Leiden seyn, dem es an „W i l l e n und K r a f t" zu helfen vielleicht weniger, als dem Souverain, gewiß aber noch weniger, als den Fremdlingen von landesherrlichen Beamten fehlt, die wie Zugvögel, besonders seit dem man die Aemter und Amtleute, wie Ambulanzen und Preßhafte versetzt und verschickt, bald in diesem, bald in jenem Theile des Landes, ihre Buden auskramen, herzlos oder

mit

mit Widerwillen das vorgetragene Leder über den Leist ihrer Gerichtsordnungen und Gesetze schlagen, unbekümmert, ob der daraus zu eng oder zu weit gewordene Schuh den wunden Fuß noch wunder drücke oder gar zerstöre?

Soviel über die „gebieterischen Umstände" soweit wir sie jetzt durch diese Ministerial-Stimme doch einmal kennen lernten!

Wir wenden uns jetzt zu dem zweyten Motive der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, welche „das Wohl des Großherzogthums im Ganzen" zur Pflicht gemacht haben sollen! Nichts möchte der Stimme schwerer fallen, als diese Angabe zu vertheidigen.

Die Institute der Rechtspflege in des Adels Hand waren, nach dem eigenen Eingeständnisse, weder der „Einheit, noch der Gleichförmigkeit der Justiz-Verwaltung" im Lande hinderlich, und nur diese Momente sind es, woran sich das Wohl des Großherzogthums im Ganzen anreihen läßt. Ausserdem wirken dergleichen Institute nur örtlich ein.

Man sage uns, was die Einwohner der Residenz, oder auch jeder andern Stadt für einen Nachtheil aus der Justiz-Verwaltung der Badischen Gutsherren gelitten hätten, oder auch hätten leiden können? Ob die äussere und innere Sicherheit des Großherzogthums einen Augenblick nur in Gefahr war? Ob dem Gewerbfleiße, ja nur dem Unterrichte des Landvolks, oder sonst einer heilsamen Einrichtung dadurch ein Abbruch und worin ein solcher geschehen ist? Hat nicht die Regie-

rung selbst zugestehen müssen, daß mit ihrer neuen Einrichtung gerade in den Hauptsachen nichts gethan war, indem durch Uebernahme der Civil-Beamten ohne bessere Rechtspflege dem Lande nur eine überflüssige Besoldungs-Last mehr aufgelegt, für das Religions- und Erziehungs-Wesen aber gar nichts gethan, und daher noch eine um so auffallendere Ungerechtigkeit begangen worden war, als man, der Zusicherung des §. 1. der Verordnung vom 14. May 1813 ungeachtet, die Kirchen- und Schul-Diener, rücksichtlich ihrer Besoldungen, nicht einmal übernommen, vielmehr da, wo die Anstellung des einen, wie des andern, auf anerkannter Großmuth, und selbst reversirter Unverbindlichkeit der Gutsbesitzer beruhete, diese sogar executivisch gezwungen hat, dergleichen Besoldungen, welche zur Zeit der frühern Freiheiten von ihnen wohl bewilliget werden mochten, als Schuldigkeit fortzubezahlen, weil, wie sich z. B. ein Ministerial-Rescript vom 17. September 1813 ausdrückt, keine andern Mittel vorhanden wären, oder weil, wie man der Grundherrschaft zu Heinsheim rescribirte, „die Regierung von blos sterilen Rechten kein Freund sey."

Rechnet man noch, daß manche gutsherrliche Pfarr-Dienste besondere Lehen sind, wofür die Gutsbesitzer Lehens-Taxen bezahlten, mithin solche titulo oneroso erworben haben; so war es gewiß ein schreiendes Unrecht, solche vertrags- und verfassungsmäßige Gerechtsame eigenmächtig hinweg genommen, jedoch alle Lasten davon ohne sichtbaren Vortheil für das Land und das „Wohl des Großherzogthums im Ganzen" Besoldungen ohne Diener, Verlohnungen ohne Dienste, dem Privat-

manne, dem Gutsbesitzer aufgezwungen und abgedrungen zu haben. Der Eifer für den Erwerb nur nicht blos „steriler Rechte“ gieng am Ende soweit, daß das Ministerium des Innern, nach einem Beschlusse vom 17. August 1813. No. 7217, einem Craichgauer Edelmanne, welcher seiner Gemeinde in seiner Burg eine Wohnung und Schulstube für den Unterricht und Schul-Lehrer aus Gnade eingeräumt hatte, dafür das Eigenthum seiner Burg, welche die adelige Familie notorisch schon über 700 Jahre besitzt, und das Eigenthum daran wenigstens vierfach durch das adelige Wappen öffentlich dargethan, womit dieses Geschlecht vom Souverain selbst ausdrücklich beliehen ist, sogar streitig machen wollte, mithin die frühere Großmuth mit dem gewöhnlichen Undanke vergelten ließ.

Endlich bezeichnet uns das oft angerufene Edict vom 14. May 1813 noch als Einziehungs-Grund weiter, daß der jetzige Souverain „die Konstitutions-„Edicte ohnehin noch nicht anerkannt und „bestätigt habe.“ Dieser Grund ist es, welcher das Gefühl jedes Badischen Bürgers mit gerechtem Unwillen erfüllen muß.

Bekanntlich ist der jetzige Souverain am 26. November 1808

Regierungsblatt No. 40.

zum Mit-Regenten erklärt, und dort verpflichtet worden, alle Verordnungen, besonders über die Landes-Verfassung mit zu unterzeichnen.

Regierungs-Blatt I. cit. 315.

Unter dieser Mit=Regentschaft erschien vorerst das neue Gesetzbuch, welches in dem Einführungs=Edicte vom 3ten Februar 1809, Abschnitt 18. ausdrücklich die Constitutions=Edicte bestätigt. Es erschien die Verordnung vom 16. März 1809,

· Regierungsblatt No. 13. pag. 142 vom 7. Juny 1809.
Regierungsblatt No. 25. pag. 241.

die Organisation vom 26. November 1809, welche im §. 17 die Constitutions=Edicte, und in den Beilagen C. §. 1 — 5 die grundherrliche Gerichtsbarkeit wiederholt und ausdrücklich bestätigen.

In dem Regierungsblatte von 1812, pag. 76. u. 77, und an mehreren andern Orten, sind die ausdrücklichen Anerkenntnisse und Bestätigungen des jetzigen Souverains unzweideutig ausgesprochen. Ueberdieß ließ sich derselbe auf diese Verfassungs=Edicte huldigen.

Wer wollte jetzt noch den längst entschiedenen Grundsatz in Zweifel ziehen, daß ein Regierungs=Nachfolger an die Regenten=Handlungen seines Vorgängers und dessen übernommenen Pflichten nicht gebunden sey, so bald er sich die damit verbundenen Vortheile zuzueignen für berechtigt hielt? Es kann und darf aber hier insbesondere nicht übersehen werden, daß der mediatisirte Adel durch kein Eroberungsrecht, sondern, wenn man den Ankunftstitel mit den mildesten Farben bezeichnet, durch eine reine Vertrags=Pflicht unter die Badische Hoheit gekommen war; daß er schon nach diesem Vertrage, nur gegen Sicherheit und Schutz seiner verbrieften Rechte den Regenten anzuerkennen schuldig ist, wie

bereits durch die Final-Sanction des 4ten Verfassungs-Edictes dargethan wurde.

Gelegenheitlich wird von unserer Ministerial-Stimme endlich noch nebenher gar glimpflich angeführt, daß man mit den Gerichtsbarkeits-Rechten beiläufig aus derselben Befugniß, die man sich rücksichtlich der Besteuerung und Militz-Pflichtigkeit schon beigelegt hatte, gleiches Verfahren einzuschlagen berechtiget worden, und diese Anführungen scheinen gleichsam als das Präjudiz vorgeschoben zu seyn, wornach man jetzt den dritten Schritt auch hätte thun dürfen. Da aber alle diese Veränderungen nur mit Verletzung der feierlichen Regenten-Zusagen und gewaltsamer Umstossung des Verfassungs-Vertrages, mithin offenbar widerrechtlich vollzogen wurden: so folgt daraus weiter nichts, als daß es ein sehr tadelnswürdiger Grund sey, ein Unrecht durch ein anderes zu vertheidigen, und daß sich auch hier sogar das alte Sprichwort vom Verderbnisse bewähre; „daß nämlich auf den ersten Schritt gewöhnlich auch der zweite folge.“

Uebrigens kann in einem Staate, in welchem man öffentlich lehrt, „daß das Unrecht schon durch Gottes Zulassung allein zu Recht erwachsen könne,“

S. Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staats-Recht der rheinischen Bundesstaaten. Satz 2. pag. 10.

in welchem mithin nur das mißlungene und nicht das verübte Unrecht Sünde bleibt, in welchem man ferner sich im versammelten Staatsrathe zu der Lehre bekennt, „daß der Regent an kein Wort gebunden sey“

S. Brauer a. a. O. pag. 12.

in einem solchen Staate kann und wird es an Gründen

zum ewigen Rühren und Organisiren, zum Einreissen und Aufbauen, wie es die Erfahrung auch bewährt, nie fehlen; und die noch lange nicht, so wie die Rheinländer, wie es scheint, aufgeklärten Weimarer haben neuerlich vor dem Throne ihres Fürsten eine große Albernheit bewiesen, indem sie behaupteten, „daß nur „da, wo der Fürst Wort hält, Treue und „Glauben im Lande sey."

Vergleiche Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 28. Febr. 1817, No. 59.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort an die gesammte Staats-Dienerschaft, welcher von den Craichgauern der Vorwurf der moralischen Verdorbenheit mit Unrecht gemacht worden seyn soll! Eben erst haben wir das Glaubens-Bekenntniß eines der ersten Badischen Staats-Diener, des einflußreichsten Staats-Rathes, worüber man zum Ueberflusse noch in der Abhandlung:

Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Teutschland

einen nähern Kommentar findet, angerufen.

Dieser Mann hatte die ganze Gesetzgebung des Landes in Händen, und das Vaterland durch ganze Roß-Lasten von Gesetzen und Auslegungen, welche durch weitere Auslegungen noch verwirrter wurden, das ganze Gesetzbuch durch sechs Bände Erläuterungen bereichert, überladen und vollends alles unverständlich gemacht. Dennoch war er einer der Besten unserer Badischen Staats-Diener.

Die oft angerufene Final=Sanction des 4ten Konstitutions=Edictes macht alle Minister, Präsidenten, hohe und niedere Räthe und Beamte, die sind oder seyn werden, verantwortlich, sich darnach zu achten, darwider nicht zu handeln und nur mit beider Theile Willen davon abzugehen.

Wie haben alle dieser Pflicht entsprochen?

In 10 leidensvollen Jahren verdrängte eine Organisation die andere, und der Sturm von Aussen wurde durch die Stürme im Innern, durch ein Ordnen und Umstossen, welches, gleich Ebbe und Fluth sich folgte, für den Unterthanen am peinlichsten und nachtheiligsten. Es giengen die Rechte des Adels mit dem Wohlstande des Unterthanen zugleich zu Grunde, und dieß einzig durch das Treiben jener Beamten, welche in steten Fluctuationen sich nur um und an Stellen drängten, und in diesen durch Konstitutions=Macherey ihre Tüchtigkeit beweisen wollten. Es nenne sich, wer den Muth gehabt hätte, bei dem Antasten der Verfassungs=Verträge den Angreifern zu widersprechen, und vorzuhalten, daß Regenten=Zusagen nicht gebrochen werden dürfen, daß Staats=Verheissungen keine Theaterschwüre, daß Rechte keine bloße Coulissen seyen!

Das Edict vom 14. May 1813, an das Konstitutions=Edict von 1807 gehalten, spricht ohne Kommentar das Urtheil über Staatsdiener aus, die das Wort

ihres Regenten und ihre eigenen Dienstpflichten nicht besser zu ehren wissen.

Nicht der Schatz von Kenntnissen, den sich die Staatsräthe angeeignet haben, nicht die Individual-Ansichten der Diener, am wenigsten solcher, die vor jeder Laune kriechen müssen, wenn sie nicht fortgejagt zu werden wagen wollen, können uns statt der Rechte gelten, welchen Adel und Volk ihre Personen, ihr Eigenthum zu gutdünkender Verfügung heimstellen sollen; daher müssen wir eine Charta magna haben, die uns gegen subjective Auslegungen, Ansichten bloßer Verwaltungs-Kasten und Organisationen experimentirender Minister und Räthe sicher stellt.

II. Stimme über die Steuerfreiheit der Standes- und Grundherren.

Hier wird gefragt: „war es Recht, daß den „Standes- und Grundherren die im Jahre „1807 bewilligte Drittels-Freiheit im Jahre 1808 wieder entzogen wurde? War es „Recht, daß ihnen je eine Steuerfreiheit „zugestanden wurde?“

Auf beide Fragen antworten wir: Nein! Eine nach der reinen Rechts-Idee zu gründende oder auch schon gegründete Staatsverfassung kann eine Steuer-Freiheit keinem Stande, welcher Staats-Schutz anspricht, bewilligen. In einem schon gegebenen Staate kann es anders seyn.

Unsere Staaten sind das Werk eines successiven Baues, ein Gegebenes, worin die Zeit manches aufgeführt hat, was mit ihr veraltet ist, ohne darum Unrecht zu seyn. Bestehende Rechte müssen geehrt bleiben! Die Stimme aus dem Badischen kann sich mit einer andern berichtigen, welche uns aus einem Staate, wo der Zeitgeist und das Wohl des Landes begriffen ist, herübertönt. Die Weimarer Stände-Versammlung äussert sich über die Steuerfreiheiten also:

„Daß sich jene Befreiung nicht wohl vertrage mit „den dermaligen bürgerlichen Verhältnissen in den teut„schen Staaten, besonders nicht wohl vertrage mit einer „Verfassung, welche die Landstandschaft auf alle Haupt„klassen der Staatsbürger ausgedehnt hat, ist gewiß; „aber gewiß ist es auch, daß jene Befreiung in dem „Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in der „Form des Rechtes dasteht; in einer Form, welche dem „Landtage die heiligste seyn muß, wenn er nicht an„statt den rechtlichen Zustand gegen Willkühr zu sichern, „denselben durch Willkühr gefährden will. Soll alles „förmliche Recht im Staate ohne weiteres umgestürzt „werden, sobald es nach dem Ausspruche eines Einzelnen, „oder nach dem Ausspruche irgend einer Vereinigung „nicht auch materielles Recht ist: so hört bei der Trüg„lichkeit menschlicher Erkenntnisse, bei dem Einflusse, „welche äussere Verhältnisse und Leidenschaften auf „menschliche Urtheile gewinnen können, alle Rechtssicher„heit im Staate auf. Wie Rechte aufgehoben werden, „können Rechte entstehen. Nur derjenige mag völlig frei „ordnen, welcher einen neuen Staat gründet, wer in ei-

„nem gegründeten Staate waltet, ist gebunden durch das „Gegebene; in seinem Walten muß sich Achtung für das „Gegebene und Schonung aller gesellschaftlichen Ver„hältnisse aussprechen. Hat man in andern Staaten „dieses vernachlässiget, hat man dort willkührlich nieder„gerissen unter dem Schilde einer Souverainität, welche „entweder der Fürst oder ein Theil des Volkes sich bei„gelegt hatte, so kann dieses dem Weimarischen Land„tage nicht zum Muster dienen. Nach seinem Urtheile „und Antrage dürfte die Steuerbefreiung des steuerfreien „Grundbesitzes als unverträglich mit dieser Zeit und als „hindernd für viele bei dem vermehrten Bedarf des „Staates unvermeidliche Finanzmaßregeln zwar aufzu„heben seyn, aber sie dürfte es nur seyn unter der Be„dingung, unter welcher wohlerworbene Rechte des Einzel„nen überhaupt dem Gemeinwohl aufzuopfern sind, „gegen billige Entschädigung."

Oppositions-Blatt vom März 1817. Beilage pag. 51.

Es ergiebt sich hieraus, daß über die angefeindeten Befreiungen, die man aus der teutschen Geschichte studiren, und deren Wesen nach ihrem Entstehen beurtheilen muß, sich doch noch manches ehrenhafte Wort sprechen lasse, und daß es ein sehr unüberlegtes Ansinnen sey, eine Einrichtung, welche die früheren Verhältnisse rechtlich begründeten, und etwas mehr, als die bloße „Zulassung der Vorsehung zu Recht erwachsen" ließ, den rechtmäßigen Erben und Besitzern jetzt zu einem persönlichen Verbrechen anrechnen zu wollen.

Es ist überall noch nicht erwiesen, daß der Adel noch immer, bei ganz veränderten Verhältnissen, auf

vorgängige Berathung des öffentlichen Zustandes sich in dem illiberalen Wahne werde bestärken wollen, daß es billig sey, die Last des Staates, der ihm so große Glücksgüter schützt, den übrigen Volks-Ständen allein aufzulegen, in der Art und Weise aber, wie ihm seine Steuerfreiheit genommen worden ist, war ihm offenbar Unrecht geschehen.

Die Stimme wird mit mir einig seyn, daß die rheinische Bundesakte Teutschland nicht nach Rousseaus Contrat social constituirt habe; daß vieles nicht a priorisches in den Verfassungsvertrag gekommen war. Unsere Verfassung war immer nur ein Werk, in welches vieles praktisch-unphilosohpisches eingeflossen war, ein abermals gegebener Rechtszustand; diese Acte hatte dem Adel seine Steuerfreiheit nicht unbedingt genommen, und in dem 4ten Konstitutions-Edicte wurde vollends vertragen, bis zu welchem Maße eine Steuerfreiheit im Grosherzogthum zeitgemäß und dem Wohle des Ganzen entsprechend sey.

Sobald eine Drittels-Freiheit verfassungsmäßig ausgesprochen war, so war es Unrecht, sie einseitig wieder zu nehmen; denn entweder bedeuten Verfassungs-Verträge und Staats-Verheissungen etwas, oder nichts. Das leztere wird niemand behaupten, mithin muß demselben auch eine Wirksamkeit im staatsgesellschaftlichen Leben zugestanden werden.

Diese Gründe, da wir nicht versucht sind, der Steuerfreiheit eine Schutzrede zu halten, entheben uns der Mühe weiters auf das zu antworten, was unser Gegner

über die Bestimmung von Steuern nach ehemaligen Reichs = Gesetzen gar gelehrt an den unrechten Ort stellt. Sobald die Steuern zum Wohl des Landes wirklich verwendet werden, auch nach dem Ertrage des National = Einkommens abgewogen sind, worüber wir uns bei der VI. Stimme näher erklären werden, haben wir gegen eine gleiche Besteurung nichts zu erinnern.

III. Stimme

über die Militär = Freiheit des grundherrlichen Adels.

Auch hier sind wir mit der Stimme einig, daß von der Staats = Vertheidigungs = Pflicht sich niemand befreien könne und solle.

Der Adel hat hier nur in sofern zur Weigerung ein Recht, als ihm die Verfassung zur Seite stehet. Sobald ihm einmal die Miliz=Pflichtigkeit vertragsmäßig erlassen war, so gebührte ihm die Freiheit eben so von Rechts wegen, als man sie im Edicte vom 28ten Juni 1812 §. 2. und 3. nur den Söhnen der Standesherren, den Staats= und Hofdienern und Hoflivree=Bedienten beließ, mithin eine neue Rechts=Ungleichheit aufstellte. Nimmt man vollends dazu, daß nach der Verordnung vom 4ten December 1812 Regierungsblatt N. 36, pag. 227, dem Adel nicht einmal gleich dem Bürgers = Sohne, das Einstellen gesetzlich und unbedingt erlaubt wurde: so hatte der Adel doppeltes Recht, über leidenschaftliche und widerrechtliche Behandlung, die es auf Zernichtung seiner Person abgesehen habe, zu klagen, besonders da er

an manchen Orten, die Erfahrung vor sich hatte, daß man seine Kinder, denen, wie dem Karrenschiebers Sohne, das Sacktragen weder angeboren, noch geläufig war, gezwungen hat, über ihre Körpers-Kräfte Ranzen und Waffen zu tragen, bis sie erschöpft dahin sanken, daß man sie mit aussätzigen und sonstige lebendige Zeugen der Unreinlichkeit auf und an sich tragenden Söhnen ihrer Gutsholden in demselben Bette zu schlafen zwang; daß man sie die Pferde ihrer Mitsoldaten, Söhne ihrer Gutsleute, ausser ihrer Dienstpflicht zu putzen nöthigte u. s. w. Er hatte volles Recht, gegen eine solche Kriegspflicht sich aufzulehnen, da dieser die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Mitbürger fremd blieb, und es sich mit seiner Ehre nicht vertrug, sich wie ein Hausthier oder wie ein Leibeigener für einen fremden blutdürstigen Glücks-Pilz und dessen lüderliche Familie schlachten zu lassen.

Was hat man unserem Adel dagegen vorwerfen können, als Teutschlands Befreiung ihm Gelegenheit gab, für eine rechtmäßige und ehrenvolle Sache sein Blut zu vergiessen? Nicht Einer blieb zurück, während so mancher Sohn des Staatsdieners sich sorgfältig hinter den warmen Ofen bettete, und nicht selten den Patriotismus eines jungen Ehrenmannes benutzte, um sich an seine Stelle zu schwingen.

Das Betragen des Adels zeigt sich gerade hier in dem schönsten Lichte. Denn so mancher, als Besitzer bloßer Lehengüter, hat das Schicksal seiner eigenen Familie hintangesetzt; bei dem sorgfältig beibehaltenen Le-

hens=Verbande Mutter und weibliches Geschwister der peinigenden Besorgniß preiß gegeben, durch sein etwaiges Umkommen im Felde dem Fürsten den Lehensheimfall, und seiner eigenen Familie den Bettelstab zu bereiten.

IV. Stimme,

die Entziehung grundherrlicher Gefälle betreffend.

Mit einer gewissen Selbstgenügsamkeit wird hier gefragt: „ob denn den Grundherren irgend ein „Gefäll abgenommen worden sey, welches „nicht alle Merkmale einer Hoheits=Abgabe „an sich getragen hätte?“ Dabei ist als Großmuth gerühmt, wie das unverkennbar zu solchen zu rechnende Recht des Nachsteuer=und Ohmgeld=Bezugs ihnen belassen oder Ersatz dafür geleistet worden seye.

Wir müssen sehr bitten, nie aus den Augen zu verlieren, daß sich unser Staat nicht neu gegründet, sondern seine Verfassung, und die Bestimmung seiner Hoheits=Rechte blos durch den rheinischen Bund erhalten habe, der leider! nur zu vieles aufgenommen hatte, was der Idee einer Staatsgesellschaft, und zwar vorzüglich in dem Abschnitte „über die Rechte der souverainen Gewalt“ widersprach. Dort und in den darauf gefolgten Konstitutions=Edicten wurde, und zwar bei uns, durch letztere unwiderruflich, oder zu ewigen Tagen, wie sie sich wörtlich ausdrücken, festgesetzt, was als Hoheits=Abgabe anzusehen sey.

Nachsteuer und Ohmgeld hat in dieser Verfassung kein Jurist zu den Souverainitäts=Rechten zu zählen sich einfallen lassen können. Von jeher gehörten sie zu den Rechten der niederen Herrlichkeit, denn nicht selten besaßen selbst Gemeinden dieselben Rechte; und da nur die Rechte der bloßen Oberhoheit durch die Bundesacte den Fürsten im Adels=Gebiete zu Theil werden sollten und wurden: so begreift man leicht, warum diese Hoheits=Abgaben, welche kein Ausfluß der Ober=Hoheit waren, dem Adel von Rechts wegen gelassen wurden. Unser berühmter Konstitutions=Fabrikant Brauer in seinem angeführten Staatsrechte, Seite 158 und 172 mag hier, statt unserer, die Widerlegung unsers Gegners und seiner Ansichten vollends übernehmen. Er hatte sogar auch noch das Salz=Monopol den Mediatisirten aus dem nämlichen Grunde zugeschieden, welches ihnen aber, nach rheinbündischen Rechtsgrundsätzen, eben so widerrechtlich entzogen wurde, als das Recht auf herrenloses Gut, Bastart=Erbe, Bastart=Fall und auf die Lacherben=Gelder in ihren Gebieten. Alle diese Rechte lassen sich alle ohne Eintrag der Ober=Hoheit in dem Besitze eines mit landsäßiger Obrigkeit versehenen Gutsbesitzers recht gut denken, ohne das Recht der obersten Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der Besteuerung und der Kriegspflichtigkeit, als worein der Artikel 26 der Conföderations=Acte die Souverainitäts=Rechte ausschließlich setzt, damit zu hindern oder zu beengen.

Nadem man sich im Badischen eine Oberhoheit geschaffen hatte; nicht wie die Bundesacte dazu berechtigte, sondern der eigene Vortheil und die Ungebundenheit

sie anrieth, war es leicht, den Mediatisirten alles streitig zu machen, und es war keine Kunst, eine Großmuth zu erfinden, weil man das Eigenthum so gestellt hatte, daß es zur bloßen Dotation werden mußte.

Wir zweifeln keine Minute auch, daß, wenn nicht gebietende Umstände vorgelegen hätten, der Adel in jenen Zustand versetzt worden wäre, welchen Brauer

a. a. O. pag. 8. und 9.

einen bloßen harten Schein nennt, wobei man die Mediatisirten am Ende, wie den Hahn des Diogenes platonisirt hätte.

Wer im Jahre 1807 einer Gefällausscheidungs-Commission zwischen dem Souverain und den Gutsherren beigewohnt hat, der weiß die großmüthigen Gesinnungen zu würdigen, welche „dem Ritterstande „jede zum Vortheil gereichende Bestimmung „über die Natur der bezogenen Abgaben „vergönnt hat."

Wenn man erwägt, daß, nachdem das 4te Konstitutions-Edict im §. 17 den Gutsbesitzern alle Zinse und Gilten zugeschieden hatte, die Staats-Gewalt, zum Beispiel bei Mühlen, sich von den Erbzinsen einige Gulden als Wasserfall zulegte, weil dem Souverain die jura fluminis gebührten; jura fluminis öfters bei einem Bächlein, welches die Gänßheerde des Dorfes hätte austrinken können; wenn man erwäget, daß das Juden-Schutzgeld selbst da, wo der zehnte Theil davon die übliche Gewerbs-Steuer noch nicht erreichte, dem Gutsherrn zur Hälfte genommen wurde,

woran,

woran, nach der rheinischen Bundes-Acte, dem Souverain doch gar nichts gebührte; daß von allen Wirthschafts-Verwilligungen der Souverain sich die Concessions-Gelder gegen sein eigenes Constitutions-Edict ausschließlich zulegte; daß man an den Receptions-Taxen Ausscheidungen machte, die eben so wenig aus der gegebenen Verfassung gerechtfertigt werden konnten. Kurz! wenn man noch zum Schlusse sogar dem Adel sein früheres Ordens-Kreuz, welches doch gewiß kein Staats-Gut war, abnahm, ohne ihm den Metall-Werth zu vergüten, vielmehr von demjenigen, der es nicht einschickte, dafür 36 fl. 30 kr., schreibe dreißig sechs Gulden dreißig Kreuzer, bei Vermeidung der Exekution erpreßte:

*) Vergleiche: Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichs-Ritterschaft, welche durch die Souverainitäts-Einrichtungen seit dem Jahre 1806 bis jetzt hauptsächlich in dem Königreiche Würtemberg und Groß-Herzogthum Baden herbeigeführt worden sind. Teutschland 1814, pag. 35.

so muß man die Keckheit bewundern, mit welcher man sich großmüthiger Gesinnungen da noch zu rühmen wagt, wo man notorisch alle Kultur-Ordnung umgekehrt, und nach dem Beispiele des Jacobinischen Nachbarlandes den gebildeten Theil der Staats-Bürger unter den ungebildeten, unter rohe verwilderte, französirte Dorfs-Gerichte getreten hatte, die mit der Fülle einer aufsichtslosen Gewalt ihren Dünkel und Muthwillen nur zu oft so geübt haben, daß die Stimme selbst eingesteht, „man „müsse dem Adel nach verlorner Hoheit ei-„nen besondern Schutz gegen die Umtriebe „seiner eigenen ehemaligen Unterthanen „verleihen, weil unwürdige Proceduren

„eines unsaubern Reactions-Geistes aus „dem bisherigen Zustande der Dinge hervor„gegangen waren."

Selbst da, wo Ersatz für entzogene Gefälle geleistet wurde; wie fiel solcher aus? Nach einem Durchschnitts-Ertrage, der, wo es die Finanz-Casse selbst active betrifft, nie als Maßstab angenommen wurde.

Vergl. Regierungsblatt von 1809. No. 4, pag. 22. No. 37, pag. 309.

Grundsteuer-Ordnung §. 91.

Hat man das Jahr 1780 bis 1790 für den Durchschnitt des Ohmgeldes und Gewerbs-Recognitions-Ertrages angenommen, ungeachtet im Craichgau nicht übersehen werden konnte, daß in diesem Jahrzehend 3 bis 4 reichliche Herbste eingetreten waren, und bei dem Weinbau in dieser Gegend, wo kein Wein für den Handel erzeugt wird, jeder Landbewohner gleichwohl seinen nöthigen Haustrunk nächst für das ganze Jahrzehend selbst erzogen; mithin sich damit die Konsumtion des Wirthes ausserordentlich vermindert hatte, dieser Maßstab hier ganz der unrechte sey, wie durch Vergleich mit andern Decennien auch zu erweisen stehet. Es konnte nicht übersehen werden, daß seit etlich und zwanzig Jahren die Kultur und die Gewerbsamkeit unsers Craichgaues sich verdoppelt hatte, mithin bei ganz veränderten Kultur-Verhältnissen die Anwendung älterer Ertrags-Verhältnisse zur Vergleichung nicht mehr dienen konnten, besonders da durch Beischlagung zu einem größern Lande die Erhöhung des Gewerb-Fleisses fest gegründet war.

V. Stimme über die Schritte, welche gemacht worden sind, um die Einführung einer landständischen Verfassung zu beschleunigen.

Was die Stimme über die gerechten Erwartungen des Badischen Bürgers wegen einer landständischen Verfassung vernehmen läßt, und wie sie solche selbst wünscht, darüber sind wir mit ihr gleicher Ansicht. Sie erkennt, was wir bedürfen; daher kann ihr jener normlose Zustand, in welchem wir uns jetzt befinden, nicht zusagen, da er das gerade Widerspiel desjenigen ist, welchen sie als Bedürfniß für uns erkennt. Nur erwarte sie von uns Zuversicht auf Worte und Versprechungen nicht mehr, von welchen wir jetzt wissen, daß sie uns keine Rechte gewähren und keine Rechte schützen; daß sie uns mit Zusicherungen väterlicher Fürsorge und mit dem Wunsche und Wirken für das gemeinsame Wohl schon lange erfolglos hinhalten, uns dafür nur mit größern Lasten beladen, und in grenzenlose, stets wachsende Armuth versetzt haben.

Den Werth unserer Staats-Verheissungen beurkundet dem Adel das 4te Konstitutions-Edict; der Schutz auf ewige Zeiten, welcher seinen Rechten damit geworden ist. Es beurkunden uns jenen Werth die Folgen solcher Zusicherungen, welche uns mit der vollzogenen Steuer-Peräquation Erleichterung versprachen, unsere Steuerlast aber verdreifachten; welche uns bei Einführung der Accis-Ordnung Verminderung der Grundsteuer verhießen, und dafür diese neben jener

verdoppelten; kurz! deren Wohlthätigkeit unsere unglücklichen Mitbürger, nachdem sie in 20 leidensvollen Jahren mit und für uns gedarbt und geblutet haben, nun zu Tausenden als Bettler nach Amerika's Einöden austreibet, und vielleicht manchem, der dem Verhungern hier entgehet, statt der verdienten Bürger-Krone, den Strick des Henkers in seinem Exyl bereitet.

Wenn in dem Gefühle eines erlittenen großen Unrechts und namenloser Opfer, unter einer Staats-Regierung, welche bei der unverkennbaren Morgenröthe teutscher Freiheit sich allein als der letzte und hartnäckigste Anhänger an den großen Völker-Peiniger, und damit unzweideutig bewies, wie theuer ihr der öffentliche Zustand geworden war, wo man den teutschen Bürger, wie einen verächtlichen Sclaven nach Willkühr und Laune behandeln konnte, wenn, sagen wir, der Adel nach den vielfach erstandenen Prüfungen vor dem Throne weder mit den Gefühlen der Ehrfurcht, noch mit besonderem Vertrauen erscheinen konnte, und seine Sprache sich nicht in doppelzüngiger Hofschranzerey bei der Wiedergeburt teutschen Rechtes und teutscher Derbheit verwelschen ließ: so kann er nur vor solchen Ohren gesündigt haben, denen ein Jahrzehend der Kriecherey und Schmeichelеy die offene Sprache des Rechts entfremdet hatte, welche nur in Donner-Ungestümm sich ergießen konnte, weil ein so langjähriges erzwungenes Verhalten derselben den feuerigen Ruf nach Recht und Hülfe zu einem gefesselten Gewitter-Sturm hinansteigerte.

Eine unverkennbare Wortverdrehung und Sylbenstecherey ist es, die Vorstellung als bloße Klage über

entzogene Drittels = Steuerfreiheit, Aufhebung der Militär = Freiheit oder Gerichtsbarkeits = Rechte des Adels zu deuteln.

Aufmerksam und im Zusammenhange jene geprüft, wird jedem Freunde des Rechts und der Wahrheit klar seyn, daß diese Aufhebungen nur als Belege gerügt werden, wie wenig der Regent seine feyerlichsten Zusagen selbst geehret habe; daß sie bloß zu Beweisen dienen sollten, wie irrig man da zu regieren verstehe, wo man Konstitutionen, wie Polizey = Verordnungen mit jedem Tage, und nach Umständen zu modeln sich befugt halten wolle, und daß die Ewigkeit der Grund = Gesetze des Staates, der Grund = Pfeiler der Gesellschafts = Rechte eines Volkes, in die Kategorie jener ewigen Liebe gehören solle, welche, nach unsers seligen Rabner's Lexikon, kaum 24 Stunden gedauert hatte.

Ob die Sprache des Adels jene gewesen sey, welche dem Unterthan[illegible] gegen den Regenten gezieme, darüber müssen wir eine Ministerial = Stimme als unsern Richter perhorresciren. Denn ein solches Auditorium hat bei sonstig großer Harthörigkeit doch zur Unzeit auch sein lucidum intervallum von Zarthörigkeit, besonders, wenn es von sich selbst sprechen hört.

Laine's und Renouard's Reden in dem höfischen Senate des großen Volks = Drängers von Frankreich hatten gleiches Loos, und, während man dort die

Redner achtete, wußte darum doch ganz Frankreich, wer edel und geziemlich gesprochen hatte.

Recht und abermals Recht hatte der Adel, wenn er in dem Staate die Unterthans-Pflicht, der Moral nach, für gelößt hielt, wo man ihm nur Pflichten zumuthet, aber keine Rechte einräumt. Doppeltes Recht hatte er, keine Unterthans-Pflicht mehr zu erkennen, sobald die Regierung die ihm zugesprochenen Rechte nicht mehr schützte. Denn nur gegen die Sicherheit und den Schutz derselben, wie sie im Konstitutions-Edict gewährt lagen, hatte sich der Souverain des Adels Unterwürfigkeit bedungen, und solche gewärtiget. Die Unterwürfigkeits-Pflicht des Adels knüpfte sich daher einzig und allein an die Schutz-Pflicht des Regenten, und Auflösung der einen begründete rechtlich die Erlassung der andern. Denn wir können nicht oft genug wiederholen, daß weder die Gebiete des Adels, noch seine Person durch keine Eroberung an das Großherzogthum gekommen sind, und daher konnte man mit ihnen nicht, wie mit Sclaven walten.

Allerdings war eine Regierungsweise, welche nur nach Willkühr, wie jene in dem despotisirten Frankreich verfuhr, das nämliche Gesetzbuch und Bureauwesen einführte, eine Nachahmung der dortigen wilden Regierung, und bezweifelt die Stimme etwa, daß man in Teutschland willkührlich geschaltet und gewaltet habe; so verweisen wir auf die Verhandlungen des Wiener Congresses, wo den teutschen Fürsten von Europa's höchsten Monarchen ein solcher Vorwurf öffentlich gemacht wird, Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Abthl. 2, pag. 206 u. s. w.

wenn man das Zeugniß der klagenden Völker als befangen übersehen wollte.

Mit Recht machte der Adel dem Regenten, der sich nur eine bedingte Unterwerfungs-Pflicht gewärtigen durfte, und durch Beiseitsetzung seiner Schutz-Pflichten den Unterwerfungs-Vertrag selbst gelöst hatte, ein weiteres Recht an seinen Gütern streitig, in welche er ohne gerechten Erwerb-Titel nur eingedrungen ist.

Alle Rechts-Titel aus dem zernichteten Rheinbunde hatte der Adel nicht zu beachten; daher auch jene Territorial-Umrisse nicht, welche ohne seine Einwilligung durch Stipulationen unter dritteren gezogen waren. Denn kein Vertrag unter dritteren kann mich im Gewissen binden, und mir so wenig Rechte nehmen, als er mir solche zu erwerben vermag.

Die Zeit, wo der Mensch, wie das Vieh, für entehrende Zwecke zur Wahlstatt getrieben wurde, ist hoffentlich für den Teutschen vorüber. Bald wird auch jene vorüber seyn, wo Gottes Ebenbild, wie das Schlacht-Vieh, unbefragt abgewogen und vertauscht werden darf. Schon sind die Menschen-Auswäger tief verachtet, welche den Bürger im Mediatisations-Lande nur für einen halben Menschen gelten lassen.

In diesem Zeitalter, in welchem wir für jeden das Rechte erwarten, ist es selbst dem Adel gleichgiltig, welche Rechte ihm Fürsten und Räthe vorzubehalten gedenken. Er und seine übrigen Mitbürger werden gemeinsam sich berathen, was ihnen allen fromme.

Auf alles, was dem Ganzen nicht zusagt, hat der Badische Adel schon im Voraus verzichtet.

Vergl. „Geschichtliche Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Großherzogthums Baden ꝛc. geschehen. I. Heft. pag. 9.

Ein frecher Tadel einer noch frechern Stimme ist es daher, jetzt in der anerkannten Verfassungslosigkeit von diesem Adel, welcher bisher ohne Pflicht, und noch weniger ohne allen gerechten Maßstab so willig und so viel geleistet und gelitten hat, schon den Schimpf voraus zu setzen, daß er seyn wolle und seyn werde, was er weder seyn will, noch seyn wird.

Ob den grundherrlichen Unterthanen schon mit der Hoffnung der Rückkehr der grundherrlichen Gerichtsbarkeit auch die Hoffnung auf bessere Zeiten anregen werde oder nicht, bleibt vor der Hand gleichgiltig: daß aber unsere Craichgauer in der bisherigen noch nicht einmal einen Ersatz für die vorige gefunden; daß sie in der bisherigen Verfassung und Landesherrlichkeit, in die sie größtentheils wohlhabend eingetreten sind, kein Glück gefunden haben, da sie jetzt nach 10 Jahren schon Bettler sind, darüber lassen wir es auf öffentliche Abstimmung unter ihnen ankommen.

Daß sich die durch die teutsche Bundes-Acte zu Erblandständen berufenen Guts-Besitzer für verpflichtet gehalten haben, von den allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu sprechen, weil das Personale der Landes-Verwaltung dafür nichts sprach, für seine eigene Bereicherung so vieles, und für die Verarmung

des Landes alles that, damit hat der Adel nur seinen hohen Beruf bewährt, und seinen Werth das Land erkannt.

Daß des Landes übrige Repräsentanten nicht mitsprachen, weil sie bei 50 Reichsthaler Strafe schon zu bitten verhindert; ihrem schuldlosen Beginnen Zuchthaus und Dragoner-Execution, Hausarrest und gerichtliche Versiegelung entgegengesetzt wurden,

Vergl. „Badische Actenstücke ꝛc. pag. 13 u. s. w. Staats-Verfassungs-Archiv I. Bandes 3tes Stück.

ist nur die Schuld jener Staats-Diener, die so vollständig wissen, was uns Noth thut; aber das Rechte für uns nicht kommen lassen wollen.

Was der Adel, der für seine staatsbürgerlichen Verhältnissen keinen günstigen, nein! nur einen gerechten Regenten will; was dieser Adel durch seine Ansprüche und Forderungen verdient habe, werden unbefangene Zeitgenossen und die Nachwelt entscheiden. Vertrauensvoll jedoch einer Regierung entgegen zu kommen, von welcher einer der klügsten Minister und Hauptorganisirer selbst laut gesagt hatte:

„Le Gouvernement a de tout tems été un peu „Jacobin,"

welche immer nur seine Subsistenz zu verkümmern sich angelegen seyn ließ, und darin allein das Wohl des Großherzogthums im Ganzen zu finden glaubte: — in dieser Stellung des Adels gegen die Staats-Gewalt würde er jene Kurzsichtigkeit, jenen Blödsinn wirklich bewährt haben, welche ihm der Regent in einer Cabi-

binets-Resolution vom 2ten December 1815 beilegt und sogar vorwirft, als habe er etwas unterschrieben, und vor den Thron gebracht, was er einzusehen nicht einmal die Fähigkeit habe.

Vergl. Neuer Rheinischer Merkur von 1816 No. 76. pag. 308.

Das Urtheil seiner Mitbürger, welche seiner patriotischen Hingebung allgemeinen Beifall zurufen, und die drei Opfer des Ministerial-Grimmes bedauern, ist dem Adel ein glänzenderer Ersatz, eine blühendere Bürger-Krone, eine feyerlichere Ehren-Erklärung, als jenes flimmernde Verdienst-Zeichen aus der Feueresse des Goldschmids, und der Glas-Hütte, welches jetzt in Ueberfülle an lebende Leichen an Auswürflinge und Blutigel gehängt wird, an welche füglicher eine Abschrift des §. 56, 64, 70, 89 und 99 unsers Kriminal-Coderes zur Spiegelung geheftet werden sollte.

Allerdings hat sich der Adel von seinem Schritte nichts versprochen. Jahre lang hatten die bescheidensten Vorstellungen, die gerechtesten, und dringendsten Klagen gleiches Schicksal.

Was hätte er von einem dienerschaftlichen Stande erwarten sollen, für welchen das Reich der Willkühr im Befehlen und Nehmen allein das goldene Zeitalter seyn konnte, und welcher seine tiefe Trauer, als der Thron aus Bretern mit Sammt überzogen im Westen zusammenbrach, der allein den Bureaulism, dieses Völker verzehrende Gewürm, zu Tausenden ins Leben gerufen hatte, uns kein Geheimniß seyn ließ?

Der Adel hoffte nichts, aber es war schon Gewinnes genug, ganz Teutschland zu zeigen, daß hier alle Versuche, gesetzliche Freyheit zu begründen, Schutz und Sicherheit des Eigenthums als eine heilige Staatspflicht anerkennen zu machen, ein eitles, vergebliches Bemühen, daß ein eigener guter Wille, das gute Prinzip, hier erstorben sey, und daß nur eine Sonne von Aussen belebende Strahlen senden könne. Der Erfolg hat durchaus diese Erwartung gerechtfertigt.

Alle sagten sich auf der Konferenz zu Sinsheim ihr Schicksal voraus. Viele erwarteten, ja! hofften noch mehr, als geschah: denn alle hatten den geistreichen Verfasser „der Welt und Zeit begriffen," „daß der edle Mann in schmutziger Welt nicht leben könne und solle."

Welt und Zeit I. Th. pag. 102.

Was das Volk früher und später einsah, darüber hat sich die Ministerial-Stimme, wie es scheint, in der Residenz nur sehr unvollständig belehrt.

Das Volk sieht jetzt deutlich ein, daß, seitdem der Adel keine Rechte mehr hat, es selbst keine mehr haben könne; daß, wo man den reichen und geachteten Mann mit Brief und Siegel nicht mehr anschlägt, der Arme noch weniger gezählt seyn werde. Es hat wohl eingesehen, daß der Druck der Abgaben weder durch den Ohmgelds- und Nachsteuer-Bezug, noch die Last des Militär-Dienstes durch die Exemption des Adels erleichtert werde. Aber das hat es gesehen, daß, seitdem der Edelmann das mäßige ortsherkömmliche Ohmgeld nicht

mehr bezieht, eine weit drückendere Auflage, unter dem Namen des *Accises* und *Ohmgeldes*, auf *alle Lebensnahrungs-Mittel*; statt der Nachsteuer-Rechte ein noch weit drückenderer und entehrenderer *Immobiliar-* und *Erbschafts-Accis* auf ihn gelegt worden; daß die Aufhörung alter leidlicher Abgaben zu erdrückenden neuen geführt habe, mithin nichts Besseres, aber das Schlimmere doppelt nachgekommen sey. Es hat eingesehen, daß die alte Leibeigenschaft menschenfreundlicher, als die zeitgemäße Freiheit sey, wo man die Landes-Kinder zu Tausenden an fremde Eroberer verschacherte, daß seines Blutes wenig geschont sey, wenn man von einigen adeligen Familien ein Duzend Söhne jener Heerde Schlachtopfer zugeselle, welche sich für fremde Zwecke weder zum Nutzen des Vaterlandes, noch ihrer verwaisten Familien in fernen Himmels-Strichen den grausamsten Untergang suchen mußte. Es hat eingesehen, daß es ein weit kleineres Uebel sey, wenn ein grundherrlicher Beamter, welchen die Staats-Gewalt, wie ein giftiges Thier von allen Seiten beobachten läßt, seinem Gutsherrn eine vorwurfsfreie Zuneigung widme, worunter nur selten sein Recht leiden kann, als der Aristokratism jener landesherrlichen Beamten, welche überdieß ewig Organisationen und neue Gesetze studiren, und darum alle Gesetz-Anwendung bei Seite setzen, welche vor nicht endenden Tabellen, Administrativ-Berichten und Untersuchungen der Accis-Frevel ihr ganzes Civil-Recht vergessen, und für die Handhabung der Eigenthums-Rechte und der öffentlichen Sicherheit nur noch wenig Muse übrig behalten; daß der Druck dieser Beamten, welche als blinde Werkzeuge des Bureaulism für das Wohl der Unterthanen, als bloße

Beitreiber der allmächtigen Finanz-Gewalt nichts wohlthätiges wirken können, und bei der Besorgniß, gleich einem Hausknechte fortgejagt zu werden, nichts zu wirken wagen dürfen und wollen, seiner zeitgemäßen Freiheit und Mündigkeit nicht zusage.

Es ist doch wirklich zu verwundern, daß die Regierung, wie die Stimme uns belehrt, gefühlt habe, die Gerechtsame des Adels ohne Noth eingeschränkt zu haben, weshalb sie den privilegirten Gerichts-Stand, und die Patronat-Rechte zurück gegeben haben soll.

Wir wollen bei dieser Offenherzigkeit jetzt eben so unverholen erzählen, warum diesem die Rückgabe aufgefallen sey, und er sich eben deßhalb verpflichtet fühlte, sie nicht anzunehmen.

Schon oben haben wir berührt, daß die Regierung auf den Besitz „steriler Rechte" keinen Werth lege. Es war uns auch inzwischen nicht unbekannt geblieben, daß der Staats-Casse auf gerichtlichem Wege die Uebernahme verschiedener, mit keinen Stiftungs-Gründen dotirter grundherrlicher Pfarreyen auf den Grund der unterdrückten grundherrlichen Patronate auferlegt worden war. Ueberdieß hatten damit Patronat-Ritterlehen cessirt, wovon die Lehens-Taxen ebenfalls hätten cessiren müssen. Sehr leicht mußte daher die Einsicht kommen, daß unter dieser Beherzigung des Wohls des Grosherzogthums im Ganzen, das Wohl der großherzoglichen Finanz-Casse im Ganzen nicht sowohl beherzigt sey, und eben so, daß auch bei dem privilegirten Gerichtsstande nichts verloren, vielmehr gewonnen werde,

da in dem Lände, wo man gegen Privilegirte bisher so grossen Ekel zeigte, der noch vollends durch die Unterbehörden, seitdem der Adel unter dem Dorf-Schulzen stand, dem gemeinen Volke recht eingepropft wurde; jetzt, wo das Volk der Achtung gegen diese Stände schon entwöhnet ist, die Absonderung in eine besondere Kaste solchen vollends recht gehässig machen muß.

Diese Unterstellungen mögen zum Theil irrig gewesen seyn; sie waren aber natürlich, weil der Adel seiner Regierung nur das höchste Uebelwollen gegen ihn aus guten Gründen unterlegt. Daher seine Weigerung, besonders gegen den privilegirten Gerichts-Stand mit Recht, da ihm der Fürst selbst noch in der Declaration vom 7. May den Vorwurf machte „er hätte es allenthalben nur auf Standes-Vorrechte angelegt."

Daß die Stimme den Versuch mehrerer südteutschen Höfe, eine Verbindung zu Aufreibung des Adels überhaupt unter sich zu errichten gar unschuldig bezweifelt, wollen wir ihr recht gern zu gut halten. Denn es ist uns glaublich, daß in einer Steuerfabrik, aus welcher sie hertönt, davon nie die Rede gewesen sey, oder wir dürfen uns bei der bewußten Dienst-Geheimnisses-Strenge, die, wie das böse Gewissen, alles sorgfältig zu verheimlichen hat, das Eingeständniß der Wahrheit nicht versprechen, und können überhaupt keinen Worten und Betheuerungen dort mehr vertrauen, wo nicht einmal die Wahrhaftigkeit der Staats-Zusagen verbürgt ist.

Die Stimme schaltet nun im Verfolg ihrer Rede die landesherrliche Declaration vom 7ten May als den

geeigneten Keil ein, der auf das Beginnen des Adels recht zeitgemäß gesetzt worden sey.

Wie wenig aber diese Declaration den Nagel auf den Kopf getroffen, wie sehr man sich damit vor dem Rechte geschadet habe, darüber braucht der Freund der Wahrheit und des Rechts nur in der angerufenen

„geschichtlichen Darstellung der Schritte rc. II. Heft, Anlage 7;

noch besser aber in dem ganz erschöpfenden Aufsatze:

„über die Schicksale und Verhältnisse des pfälzi-
„schen Adels, im neuen rheinischen Merkur von 1817
„No. 51, 52, 53, 54, 57, 60, 67 und 68.“

nachzulesen, wo diese Declaration auf eine Art abgefertigt ist, daß Vergessen und Vergeben als ihre beste Vertheidigung erscheint.

Die auch hier wieder zur Sprache gebrachten Entlassungen mehrerer Staats-Diener dieses Standes, ohne Urtheil und Recht, für ein ganz fremdes Factum, wie dieses in der geschichtlichen Darstellung, und in den eben verzeichneten Blättern des neuen rheinischen Merkurs dargethan ist, bleibt ein ewiges Aergerniß in der Justiz-Geschichte eines Staates, der sich sogar der Liberalität rühmt.

Die Formalität, die Entlassung eines adeligen Civil-Dieners auf der Parade austrommeln zu lassen; den Chef eines der obersten Gerichts-Höfe, welcher sich durch Biedersinn und Geschicklichkeit in wenigen Jahren schon eine der obersten Landes-Stellen verdient hatte, noch für ein fremdes Factum, wie einen Lohn-Bedienten wegzujagen; dieses Benehmen gegen

einen Edelmann in jenem Lande, wo Freiheit und Gleichheit zu Hause seyn sollen, sticht gar zu grell gegen die Rechtsgleichheit und das Staats-Verfahren ab, welches zur nämlichen Zeit gegen einen untreuen Beamten bürgerlichen Standes im Craichgau eingeschlagen wurde, welcher, nachdem er unbefugt einige Tausend Gulden, unter dem Namen von Kriegs-Kosten, seinem Amts-Bezirke abgepreßt, Requisitionen eingetrieben und alle mögliche Nachlässigkeiten verschuldet hatte, dafür in aller Stille entfernt, und anderwärts wieder angestellt wurde. Freilich bediente er sich anderer Mittel, welche der Würde und der Ehre eines teutschen Mannes entgegen sind. Es muß laut gesagt werden: zweimal schon hatte er sich die Dienst-Untersuchung durch einen Juden abgewendet. Doch, die Stimme ist mit uns einig, daß jene Entlassungen nicht zu entschuldigen sind.

Wenn unserm Gegner hier auffällt, daß der Adel nur jenes Verhältniß für gesetzlich anzuerkennen vermöge, welches durch seine Einwilligung begründet worden: so verräth er offenbar damit, daß er zur Finanz- aber zu keiner Justiz-Behörde gehöre, weil es ihm an den ersten Begriffen über Staats-Vertrag und Gesellschaft mangelt, so wie es seinem Fürsten an allem und jedem Erwerb-Titel gebricht.

Der Adel ist sehr versucht, zu glauben, daß, wenn die gefürchtete Verbindung sich je gebildet, und an die Stelle des Regenten gesetzt auch alle Badische Constitutions-Edicte dem Fürsten-Hause gegeben und gehalten hätte, dieses wohl schwerlich zum hundertsten Theile die Unterthans-Pflicht, gleich ihm, erkannt und geübt hätte.

Bei-

Beispiele sehen wir an Chur-Hessen und Braunschweig, welche doch noch durch Eroberung, mithin durch einen völkerrechtlichen Erwerb-Titel um ihre Hoheit gekommen waren.

Klug, sehr klug wird es übrigens seyn, die Mediatisirten recht bald zufrieden zu stellen, damit die Völker vergessen lernen, wie man mit Fürsten und Fürstenmäßigen habe verfahren dürfen, weil Fürsten selbst dazu das Beispiel gegeben haben.

Wie kann der Glaube an unverletzliche, geheiligte Persönlichkeit mehr aufrecht gehalten werden, wenn Souverains anerkannte Fürsten und Regenten da aufs Blutgerüst schleppen, dort ihnen den Fürsten-Mantel von der Schulter reißen, sie unter den Dorf-Richter stellen, und durch diesen als Karrenschieber zur Frohnde für die Hofküchen treiben lassen?

Allerdings muß jede Verfassung, auch fehlerhaft, vom Unterthanen geehrt werden. Wo es aber keine Verfassung giebt, der Unterthan nur ein auf öffentlichem Wege gewaltsam Niedergeworfener ist, wie es mit dem Adel und mit dessen öffentlichen Zustande der Fall war: da fällt jede Gedenkbarkeit einer Versündigung hinweg, wenn der Beraubte nach den Forderungen des Naturrechts nach seiner Freiheit und nach seinem Eigenthume greift.

Wir wissen jetzt alle, daß der dermalige Zustand unserer Nation nicht zusagt. Schon seit 1808 hat uns

der Regent selbst beschieden, daß uns eine Repräsentativ-Verfassung nothwendig sey.

Regierungsblatt vom 5ten July 1808. No. 21.

Vor dem Wiener-Congresse hat er es laut wiederholt; dreimal schon seinem Lande ohne Wort zu halten, versprochen; täglich wird der Hunger und die Verarmung über Hand nehmender; zu Tausenden verlassen unsere Brüder das gesegnete Land, um jenseits der Meere Sclaven zu werden; das Ausland selbst ist im höchsten Grade über diese Uebelstände aufgebracht.

Allgemeines rheinisches Intelligenz-Blatt vom 26. April 1817. No. 49. pag. 200.

Frankfurter Oberpost-Amts-Zeitung vom 21. May No. 141.
deßgleichen vom 6. Jun. No. 157.
deßgleichen vom 7. Jun. No. 158.

Allgemeine Zeitung vom 9. May No. 129 pag. 515.

Warum will uns das Rechte nicht werden, bis das Unrecht unheilbar ist, und der gänzliche Zerfall eine Aenderung nach dem physischen Gesetze des Todes herbeiführt?

Mit Recht klagt der Adel: „wie? wir sollen einer „Regierung noch ferner vertrauen und blind gehorchen, „die uns verspricht, was sie nicht halten mag? Einer „Regierung vertrauen, die von ihren eigenen Anordnun„gen am Ende gesteht, sie seyen weder zeit- noch volks„gemäß? Die uns mit dem Volke über das Verhält„niß anfeindet, das sie uns selbst angewiesen hat? Die „uns mit unsern Mitbürgern durch die Sache, und „mit sich selbst durch die Leichtfertigkeit ihrer Ver„sprechungen entzweit, wobei wir jederzeit das schuld„lose Opfer sind?“

„Nach 10 Jahren und beiläufig eben so vielen Or„ganisationen gesteht die Regierung, der wir unsere Per„sonen und Eigenthum unbedingt anvertrauen sollen, „daß sie noch nicht einmal das rechte Verhältniß ge„funden habe, uns mit den übrigen Ständen in Ein„klang zu bringen. Zehn Jahre lang hat man an uns „und an der Nation experimentirt; die ganze Genesis „der Ministerial-Fluctuationen hat sich an uns er„schöpft, und täglich wurden wir rechtloser, und Alle „ärmer. Ueberzeugt, daß uns auf diesem Wege das „Rechte nie komme, daß man uns arglistig immer dem „Volke als das Hinderniß und als die gährende Masse „vorhält, die das Recht nicht nähern und nicht klar wer„den läßt, was uns um Ruhe, Ehre und Eigenthum „bringen muß und bringen wird, verlangten wir von „dem Volke selbst, sich mit uns zu verständigen und „auszumitteln, was ihm fromme und uns bei„den Recht sey? Siehe da! man schimpft uns „Empörer und Eigennützige! Stockschläge sollen uns „den Werth unserer Ansprüche und die Liberalität unse„rer Regierung verkünden! Man tauft uns, vom „Cabinette aus, Kinder und Schwachköpfe, die nicht „wissen, was sie begehren!“

Schweigt, ihr Knechte, zu Napoleons Schmach-Zeit geschaffen, erhoben und dekorirt! Schweigt über das Benehmen unserer Heidelberger Bürger, um das heilige Gefühl von Verzeihung, die sie über euch, nach dem evangelischen Befehle, als über ihre grausamsten Feinde ergehen liessen, nicht durch Aufregung eines gerechten Zorns zu entwürdigen! Der Richterspruch ist über sie ergangen; das Urtheil vom 14. Dezember 1815 hat über sie erkannt:

„daß hier weder ein Gegenstand zu einer peinlichen „Untersuchung, noch selbst ein Grund zur Fäl= „lung eines polizeylichen Straf=Erkenntnisses ge= „gen sie vorhanden gewesen sey.“

Dieses Zeugniß einer strengen Gerechtigkeit, bedarf keines Zusatzes. Erhaben ist die Würde dieser Patrioten; die Bürgerkrone hat ihnen das ganze Land gereicht; sie sind die Ritter unserer Zeit und unsers Vaterlandes, die ihren Adel im Herzen, und nicht blos in der Knopfschleife tragen, welche wir sorgfältig von den Zadigs=Rittern unterscheiden, deren Ehre unser braver v. Liebenstein hinlänglich bezeichnet.

Oppositionsblatt vom 7. Febr. No. 33. pag. 263.

Der Gerechte zittert vor dem Rechte nie. Zu den Zeiten, wo das Vaterland in Bewegung ist, muß die Regierung furchtlos ihre Würde behaupten!

Wo man alles im Dunkeln treibt, da kann man sich im höchsten Glanze zeigen, wenn man durch Oeffentlichkeit jeder Klage die rechte Ansicht entgegenstellt. Ueberhaupt wer noch fürchten kann, wenn er das Rechte gethan hat, der ist uns ein verachtungswürdiger Wicht. Ein Mann mit wahrem Rittersinne ist er nicht, und wenn alle seine Knopflöcher von dem Aussatze der modernen Ehre starren.

Warum von unsern Mitbürgern, denen der Regent selbst das Zeugniß der Treue und Anhänglichkeit am 7ten May nicht versagen konnte, das schlimmste erwarten? warum sie zum Voraus schon für Verbrecher ansehen,

nachdem sie lang=jährige Zeugnisse über Bürgersinn und Bürgertugend abgelegt, und in den zweifelhaftesten Momenten den frömmsten Sinn bewährt hatten? War dieß christlich, war es recht und klug zugleich?

O! nur zu gut wissen wir von eurem verlebten Kasten=Bruder, Brauer, eure Religion, eure Würdigung des Menschen. Er mit euch ist des Glaubens,

„daß niemand den andern hinter dem Ofen suche,
„der nicht selbst dahinter war."

Winkopp, der rheinische Bund, Heft 18. pag. 330.

Ihr würdigt uns irriger Weise nach euch.

Euer Arges im Herzen ist uns kund geworden! Und wenn ihr auch in gleißnerischer Pharisäer=Stimme uns betheuert, daß ihr

„nicht erbittern, die Spannung der frühern Vor-
„fälle nicht vermehren wollt; euch selbst hütet, harte
„Worte zu gebrauchen, wo die Sache deren Ge-
„brauch gerechtfertigt hätte;"

so wissen wir recht gut, woher euch diese Sanftmuth erwachsen ist.

Auf Leipzigs Schlachtfeld hat sich euer eiserner Scepter gebrochen; an der Mündigkeit des teutschen Volks sind eure Grundsätze zu Schanden geworden; in dem immer lauter und reger werdenden Zeitgeiste hat euer Regieren, welches wie ein blindes Fatum über unser Volk gewaltet hat, die Leuchte gefunden, die den Geist, vor welchem wir rechtlos kriechen mußten, zur öffentlichen Rechenschaft zieht. Glaubt nicht, daß eure

Cabinets-Resolutionen uns irre gemacht hätten, und hätte auch der Prügel-Rath Dawans,

Vergl. Neuer rheinischer Merkur von 1816. No. 81, pag. 328.

an uns seine würdelose, sich selbst nur schändende Belehrung vollziehen können oder dürfen: wir wären darum so wenig eines andern Glaubens geworden, als die spanische Nation neuerlich durch Olivans Folterung.

Vergl. Allgemeines rheinisches Intelligenz-Blatt vom 1sten April No. 39. pag. 160. und vom 24 May, No. 61. pag. 251.

Selbst Blut-Urtheile, wozu ihr euch leicht verirren konntet, hätten darum dem Adel die Ueberzeugung nicht beigebracht, daß er keine Rechte habe, so wenig, als daß das Volk dadurch zu der Erkenntniß gekommen wäre, daß auch ihm keine gebühren.

VI. Stimme
über die Lage des Landes.

Der Adel hatte in seiner Vorstellung bei weitem das Bild des Landes nicht ausgemahlt, wie er es gekonnt hätte. Muthlos wollte er seinen Fürsten nicht machen. Denn, trotz alles Elendes und aller Peinigungen, welche ihn umgaben und ihm widerfuhren, hat er in dem Glauben an die wohlwollenden Gesinnungen seines Fürsten nie gewankt.

Es ist uns hier genug, daß die Stimme, welche allenthalben die bittern Pillen zu vergolden und zu versüßen so sichtbar bemüht ist, nun unumwunden in das Zeugniß einstimmen muß, daß es wahr ist, was von

dem Nothstande des Landes im Allgemeinen gesagt worden war. Darum mußte der Vorstellung des Adels eine günstigere Wirkung, als es geschah, widerfahren; der gerechte Theil seiner Bitte mußte mit dem vermeintlich unbefugten nicht vermengt werden. Dem Rechte darf nur das Recht gegenüber stehen.

Als der römische Kaiser, dessen Nachbild, nach der Meinung unserer Brüder im Main- und Tauberkreise,

Vergl. Neuer Rheinischer Merkur vom 18ten Mai 1817 No. 79. pag. 319.

dermalen uns beherrscht, dem Gesuche einer römischen Bürgerin unter ähnlichem Widerwillen Gehör versagte: so mahnte ihn diese, daß er auch aufhören müsse, zu regieren. Die Frau bekam keine Stockprügel deßhalb, und dieser Kaiser war doch nur ein Heide, und in einem Lande, wo sogar noch Sclaverey verfassungsmäßig, und keine heilige Allianz gekannt war.

Fünfmal mußte freilich unser armes Vaterland sich zum Kriege rüsten, um sich in Kämpfen, die ihr selbst jetzt unnatürlich nennt, zu erschöpfen. Wer hat dieses verschuldet? Etwa das Volk durch seinen Gehorsam? Nein! diejenigen, die das Vaterland übel berathen haben.

Keine Untreue bleibt straflos. Warum fiel man von seinem rechtmäßigen Kaiser und Vaterlande ab? Warum hieng man sich an eine Nation, und an einen Menschendränger, welche die Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart für die unnatürlichsten Bundesgenossen des Teutschen hatte kennen gelernt? Warum mußten

unsere Jünglinge in Spanien bluten, während Bayer, Würtemberger und Sachsen sich dort nicht schlachten liessen? Weil die eingestandene Furcht, mithin eine strafbare Schwäche überall mehr Gefälligkeit ins Spiel setzte, als das Wohl des Landes zuließ.

Vermenge man die Kosten für unsere Befreiung, für unsere abermalige Verteutschung nicht mit dem Aufwande für unsere Schande; mit den Kosten, womit wir uns Sclaverei kaufen mußten. Die ersten sind eine heilige Schuld, die die Nation gern und willig trägt, so weit sie zu diesem Zwecke berechnet werden können; so weit nicht die Staats-Diener sich damit bereichert haben, die die Hauptsumme verwalteten, und deren mancher, im Jahr 1805 nicht einmal eine eigene Hütte, und jetzt einen Palast bewohnt.

Hat etwa die „Erschöpfung des Landes," welche die Stimme jetzt selbst so ausführlich beschreibt, wie sie „den äussersten Grad erreicht habe, „diese gänzliche Erschlaffung, diese Vor„rathslosigkeit des Landmannes, diese Ver„schuldung seiner Güter, diese Zernichtung „seines Viehstandes," das Land wie ein Steinregen oder eine Apoplexie unvermuthet überfallen, und hoffnungslos dahin geworfen? Oder war es vielmehr die Blindheit unserer Verwaltungs-Diener, welche seit 10 Jahren dem Erkranken und einem alljährlich in chronischer Verschlimmerung immer mehr der Auflösung entgegen reifenden Staats-Körper keine Sorgfalt gewidmet haben?

Ist es nicht vielmehr diese Blindheit unserer Staats-Diener, welche noch immer eben so kalt vor diesem

agonirenden Kranken stehen, und jetzt, wo seine Erschöpfung gar nicht mehr zweifelhaft ist, mit demselben Steuerdrucke, wie in den härtesten Leidens-Jahren, ihn heimsuchen, und eine Steuer, man mag die Besteurung auf Kaufpreise oder auf den Ertrag gründen, auf ein Vermögen, gleich in frühern Jahren, ausschreiben, wovon vielleicht 3/4 der ganzen steuerbaren Grundfläche dem Kapitalisten zinsen, der steuerfrei ausgeht; daß mithin der unglückliche Grund-Besitzer, der nur noch dem Namen nach Eigenthümer ist, 3/4 des Landes als fremdes Eigenthum versteuern muß?

Vergl. Regierungsblatt vom 22. April 1817. No. 12.

Es ist ohne Zweifel die beste Rechtfertigung für den Adel, daß jetzt seine Gegner selbst eingestehen: „unter „diesen Verhältnissen könne man ein rührendes Gemählde von den Leiden des Volkes „entwerfen, ohne von der Wahrheit abzu„weichen, und diese Leiden müßten durch „die schweren, auf dem Lande lastenden „Abgaben noch vermehrt werden.

Dieser Zustand wird weder gemildert, noch gerechtfertigt durch die taube Phrase, „daß man das Abga„benwesen nicht durch die bloße Einnahme „gründlich beurtheilen könne. Die Verwen„dung nach nothwendigen Zwecken, die den „Bürger für seine Entbehrung entschädige, „oder die National-Production wieder be„fruchtete, müsse dieselbe rechtfertigen.“

Hier eben ist der Grund unserer großen Klage berührt. Wir erschöpfen uns in Steuern und Auflagen,

und die Verwendung zu nothwendigen Zwecken bleibt uns ein tiefes Geheimniß.

Entschädigung für seine großen Opfer, Befruchtung der National-Production kennt der Bürger, dessen Leben im Staate die Stimme selbst so kläglich beschrieben hat, der schon geraume Zeit, und noch immer von seiner Vermögens-Substanz, aber von keinem Gewinne armselig und bänglich lebt, überall nicht.

Ueber die Rechnungs-Ablagen, wie sie uns im Regierungsblatt No 12 von diesem, und im Anzeigblatte des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises No. 53 vom vorigen Jahre über die directen Steuern mitgetheilt sind, kann der Bürger nur noch entmuthigter sich fühlen.

Wir vermissen überhaupt die Verwendung unsers Haupt-National-Vermögens, den Betrag der doppelt so starken Einnahme der indirecten Steuern und des Staats-Gutes, von welchem wir also vermuthen müssen, daß, wenn man uns alle Landes-Lasten, sogar die Staats-Schulden, auf die directe Steuer legt, die ungeheuere Einnahme aus den Domainen und den indirecten Steuern von dem Fürsten, seinen Beamten und Soldaten allein aufgezehrt werden, daß mithin dieses große Staats-Einkommen für den bloßen Staats-Organismus aufgehen, die Staats-Gesellschaft dem bloßen Mittel zu ihrer Erreichung erliegen müsse. Wahrlich, Stimme! woher du auch ertönest — in Deinem Vaterlande ist die Mündigkeit eines Volkes übel begriffen. —

Was man uns auch über die Verwendung unserer Staats-Gelder sagt, wir wollen es nicht glauben, wenn

wir gleich zu einem solchen niederschlagenden Glauben viele Aufforderung und viele Veranlassung haben!

Ein geachteter Schriftsteller vertheidigt den Satz, daß man, ohne Verläumder zu werden, einer Regierung alles Mögliche nachsagen dürfe, so lange sie durch kein öffentliches Staats-Verfahren die Möglichkeit, hinter die Wahrheit zu kommen, selbst verschuldet erschwehre.

In allen Ecken des Landes hört man von Bereicherungen der Staats-Diener, von dem Handel dieser mit Staats-Papieren, welche die eigenen Mitglieder der Finanz-Gewalt zu 28 pro Cent. erkauft, zu 55 ja! 65 o/o der Amortisations-Kasse wieder verkauft hätten. Man spricht vom Dienst-Handel, von Geschenken und Abzügen bei Auszahlung verdienter Pensionen und Gehalte; man spricht von allerlei Industrie der Einstands-Bureaubeamten und Kriegs-Kommissäre; man spricht von einem Hofstaate, in welchem dem Fürsten unwürdige Menschen, dem Lande strafbare Consumenten mit schweren Besoldungen aufgedrungen wurden; von Ministern und Beamten, welche, unnütz berufen, und unnütz wieder abgedankt, das Land durch noch unnützere Pensionen erschöpfen helfen; man spricht von Baugnaden und Prachtgebäuden, welche die Residenz zu einer der schönsten Städte Teutschlands erheben, ohne sichtbare Folgen für das Wohl des Großherzogthums im Ganzen; man spricht von Thoren und Dom-Kirchen, für welche aus der Staats-Casse jährlich große Summen ausfliessen, und zu welchen die milden Stiftungen, deren jetzt unsere Armen so sehr bedürften, gezwungene Beiträge zahlen mußten, welche gewiß keine Verwen-

dung zum Besten des Landes seyn können; man spricht von einem großen Capitale, welches die Staats-Casse als Hand-Casse dem Regenten abgegeben habe, und dagegen alle Leistungen einer Hand-Casse fortentrichte; von Besoldungs-Aufbesserungen schwelgender Höflinge, während das Volk im Kriegsdrucke erlag; von Ausstattung der Günstlinge und Hofdamen; vom Ankaufe unnützer Häuser und entbehrlicher Thiere, von noch unnützeren Reise- und Estafetten-Kosten und Wartgeldern einberufener und nicht vorgelassener Diener; man spricht sogar von Spielverlusten in der eisernsten Zeit des Landes; von verderblichen kostspieligen Organisationen und Amts-Umzügen, und noch vielen andern Ausgaben ohne allen Nutzen. Wir wollen alles dieses nicht glauben. Rechnung wird man uns aber ablegen müssen über unsere Leistungen und über unser Vermögen, diese wird am besten die bösen Zungen verstummen machen, oder unerbittlich die Männer vor das Gericht der Nation fordern, die jene nicht getreu verwalteten, und in fortgesetzter langjähriger Lasterhaftigkeit ihre Hände verbrecherisch darin gewaschen haben. Die Stimme nennt unsere Ansicht über das Abgabensystem eine „hämische Kritik!" Wir haben schon in der „Kehrseite" nur flüchtig die Unhaltbarkeit seiner Grundsätze gerügt, und bestärken uns täglich mehr durch die Erfahrung in der Richtigkeit unsers Urtheils.

Hätte man uns bei den Steuer-Revisions-Versammlungen zu etwas anderem nur, als zu stummen Zuhörern eines Steuer-Predigers berufen, der dabei nichts weiteres bezweckte, als seinen eigenen Senf bei offener Tafel zum bloßen Kosten herum zu bieten: wir würden im Zusammenhange und mit Konsequenz seine

Geschmacklosigkeit dargethan haben. Auf die Grundsätze der „Kehrseite" wußte die Stimme nur mit einem salzlosen Witze zu antworten. Die Polizei=Blätter sollen uns das Licht bringen. Wir versprechen der Stimme auf die uns jetzt erst bekannt gewordenen Nro. 97. und 98. die Antwort nicht schuldig zu bleiben. Vor der Hand ist uns genug, daß die gründlichen Einwendungen eines Grafen von Soden nur seicht und oberflächlich gelöst sind, und daß unsere Ueberzeugung durch den bekannten Kasten=Hochmuth, der mit uns in wissenschaftliche Erörterung sich einzulassen unter seiner Würde hält, noch keineswegs zur Anbetung seines Systems, welches er mit den fehlerhaften Einrichtungen anderer Staaten vertheidigen will, hinneigen könne.

Eine Einschätzung nach Kaufpreisen und zwar, wie bei uns in der Anwendung wirklich geschehen ist, rein nach Kaufpreisen erfolgte Einschätzung des Grund und Bodens und der Häuser, Behufs einer Besteuerung, ist und bleibt eine Todsünde, welche der Hof=Finanzier an dem National=Wohlstande begangen hat.

Der Verfasser der gründlichen Abhandlung: „über Besteuerung „im Großherzogthum Hessen"

sagt pag. 35:

„Da der Kaufwerth der Güter von den vorübergehenden Preisen der Erzeugnisse, dem Anhäufen „oder Verschwinden des baaren Geldes, der Unsicherheit der beweglichen Habe dem Zusammendrängen der Bevölkerung und vielen andern Ursachen abhängt, mithin beständig wechselt: so hat „jener Weg den großen Fehler, keinen bleibenden „Maßstab für die Besteuerung abzugeben."

und daher hat die durch Staatsweisheit und Liberalität gleich vortheilhaft vor vielen teutschen Regierungen sich auszeichnende Großherzoglich Hessische Regierung diesen Besteuerungs=Maßstab unter der gründlichsten Erwägung vollständig verworfen.

Daß wir nicht allein mit so übergroßer Blindheit geschlagen sind, daß uns das helle Steuerlicht nicht einleuchten sollte, darüber sind wir durch Autoritäten einiger Maßen getröstet, welche bei großen Einsichten in unsere Blindheit einstimmen. Nebst dem allegirten berühmten Julius, Grafen von Soden verwirft auch Malchus, ehemaliger Finanz=Minister des Königreichs Westphalen, ein Mann, dem jeder, der seine Rechnungs=Ablage über die Staats=Finanz=Verwaltung des Königreichs Westphalen gelesen hat, die Würde eines Kenners im Steuerfache und die Meisterschaft wohl noch vor dem Verfasser der Abhandlung:

„Ueber die directe Steuer im Großherzogthum Baden. Von einem Badischen Staats=Bürger, Karlsruhe. 1815.

einräumen wird, diese gerühmte directe Besteuerung im Badischen. Die Haltbarkeit unserer Einwendungen und unserer Gründe, welche das Urtheil dieses praktischen Finanziers für sich haben, ist zu nahe an dieses angereiht, und daher für das Vaterland zu interessant, als daß wir solches hier nicht als Beilage anfügen sollten, wenn es auch nicht geschieht, um den Belegen des Gegners ebenfalls einen andern gegenüber zu stellen, wofür uns das Vaterland wenigstens mehr Dank, als für die jenseitige wissen wird.

Wenn uns die Stimme bey der gerechten Steuerverwendung, besonders die große Gewissenhaftigkeit anpreist, womit die Zinsen der Staatsschuld zu aller Zeit

bezahlt worden seyen: so hat sie damit nichts gethan, als eine uns ohnehin schmerzhafte Wunde wieder aufgerissen. Denn nur zu gut wissen wir, welcher große Antheil dieser Staatsschuld auf Verschreibungen in den Händen unserer Staatsdiener, der Juden in der Residenz und auf dem Lande beruht.

Nachdem nur flüchtig und dem Namen nach das Grundsteuersystem berührt war, welches nebst dem irrigen Prinzipe auch in der Ausführung so mißrathen ist, daß wohl schwerlich in einer einzigen Gemarkung im ganzen Lande die Klassifizirung der Felder, die Verzeichnung der Güter und ihrer Lasten, und die Kataster nur richtig sind, geht unsere Stimme auch auf das Accis-System so wie auf einzelne Momente desselben über.

Es ist hier nicht thunlich, die indirecte Besteuerung überhaupt zu würdigen. Wir verweisen hierüber auf unsere flüchtigen Bemerkungen in der „Kehrseite" auf die gründliche Abhandlung darüber von unserm Mitbürger Eschenmayer, und auf das neueste Werk von C. Brunner über Mauth- und Accis-Anstalten. Mit wenigen Worten sey nur noch beigesetzt, daß uns die neuesten Erfahrungen, im Auslande, wie im eigenen Vaterlande, in unserm Widerwillen gegen dieses mißrathene Kind der Usurpations-Epoche bestärken.

Die Stimme eines ganzen Volkes hat von jeher für Gottesstimme gegolten. Der einstimmige Ruf Frankreichs, als mit dem Sturze seines Geld- und Blut-dürstigen Treibers seine Ketten gelöst wurden, war gegen dieses teuflische Institut gerichtet. Alles Volk in Preussen erhebt sich nicht minder dagegen.

Wie es bei uns den geraden teutschen Sinn in wenigen Jahren verkehrte; wie es die teutsche Offenheit und Wahrhaftigkeit durch List, und Trug, durch Lüge und Meineid verdrängte: darüber befrage man nur unsere Geistlichen und sonstige redliche Beamten. Der verarmte Bürger steht ewig zwischen häuslicher Noth und zwischen Betrug und Ungehorsam gegen das Gesetz — an einem Scheideweg, wo jede Wahl, die er ergreift, unser Bedauern erregt.

Wenn es schon gegen den Grundbegriff der Steuer-Pflicht anstößt, von etwas anderm als von unsern Producten, oder unserm Gewinne einen Beitrag zu fordern: so stößt es vollends gegen alle Menschlichkeit an, das Bedürfniß besonders der armen Producenten-Klasse zum Staats-Gewinn noch drückender zu machen; eine Abgabe sogar von dem zu fordern, an welchen die Erhaltungs-Pflicht schon die drückendste Forderung macht; ihm da noch etwas abzuverlangen, wo er mit dem brennendsten Natur-bedürfnisse kämpft, wo die einzige Bedingung der Staats-Erhaltung sein und seines Viehstandes Leben von dem Vaterlande und der Regierung die höchste Schonung erwartet.

Da ein Plus zu fordern, wo das reine Minus, die Negation vorwaltet, widerstreitet aller Vernunft. Und was man uns auch vordemonstriren will: unser Gefühl lehnt sich mächtig gegen den Gedanken auf, den unentbehrlichsten Lebensbedarf derjenigen, denen das Vaterland allein seine Production verdankt, dasjenige, wodurch uns diese heilbringende Kraft allein erhalten werden kann, besteuert und belastet zu sehen.

Nur zehn accisbare Consumtions-Artikel umfaßt unsere Accis-Ordnung. Es sind **Wein**, **Bier**, **Brandwein**,

wein, Essig, Brodfrüchte, Oel, Fleisch, Holz, Taback, Salz und jede Eigenthums-Veränderung. Also nichts weiteres, als beinahe alles, womit das Leben gepflegt wird; alles was ihm geradezu unentbehrlich ist! doch Luft, Wasser und Sonnenlicht sind uns freigelassen! —

So recht menschenfeindlich, so recht peinigend greift uns dieses System ans Leben. Denn es greift die erste Bedingung desselben an, unsere und unserer Hausthiere nothwendige Lebsuchtsmittel. Eben so feindselig verwundet es unsere engsten gesellschaftlichen und unumgänglichsten Verhältnisse.

Bei Tausch und Kauf von Liegenschaften müssen wir schon mit dem Antritte eine Abgabe leisten, wo wir noch keinen Gewinn oder Ertrag genossen; für eine ungewisse Hoffnung nimmt uns der Staat schon einen gewissen Theil unserer redlich und vollständig bezahlten Substanz, als unsers Kapitalfonds ab!

Der Vater, welcher sein Kind zu verlieren das Unglück hat, von welchem die Aussteuer, die er selbst erworben hatte, wieder heimfällt, muß, nebst dem Verluste seines Blutes, noch dem Staate ein Lösegeld für sein Eigenthum zurücklassen.

Ehegatten, welche durch Zerreißung ihres glücklichen, gewerbthätigen Verhältnisses durch den Tod den unersetzlichsten Verlust beweinen, und darum des Trostes und der Hülfe des Vaterlandes bedürfen, müssen ihre häusliche Verlegenheiten noch dadurch gesteigert finden, daß man ihnen, zur Zeit der größten Noth und Einbuße, auch noch einen Theil jenes Vermögens als Erbschafts-Accise abnimmt, was nach allen Begriffen vom gemeinschaftlichen und vom Gesammt-Eigenthume, wie es je-

nes redlicher Ehegatten ist und seyn soll, nur als Plünderung erscheint. Gerade da, wo unsere Noth am größten, wo unser Herz und Vermögen angegriffen ist, tritt noch der Staat ein, und häuft die Summe unserer Bedrängnisse, und drückt uns mit darnieder, statt uns aufzurichten.

Vertheidige dieses System, wer sich hierzu berufen findet! Wir vermögen es nicht! —

Die Thatsache, daß für das Jahr 1815 — 3,600,000 Gulden directer Steuern bloß auf unser Ländchen gelegt worden sind, wo mit Einschluß der gutsherrlichen Leistungen, Gemeinds-Umlagen und indirecten Steuern auf den Kopf wahrscheinlich über 16 fl. jährlicher Abgaben kamen, ist eingestanden. Die Hälfte sollte wieder erlassen worden seyn? Möge doch die Stimme, welche so sehr der Wahrheit sich rühmt, diese nicht selbst so plump entstellen! —

Das Regierungsblatt No. 5. von 1815 schrieb ausdrücklich 1,800,000 fl. ordinäre, und eben so viel als Kriegssteuer aus. Es wurden sieben Kreuzer vom hundert Steuer-Capital nachgelassen, mithin statt 25 kr. nur 18 kr.; folglich noch immer 900,000 fl. als Kriegssteuer im Frieden, bei den großen französischen Contributionssummen erhoben.

Daß man nur 1,200,000 fl. der ordinären Einnahme mit dem Namen der Grundsteuer, das andere mit jenen der Straßen-, und Flußbau-, Amtscassen- und Correctionshausbeiträge u. s. w. benennet: damit ist doch wahrlich! die Leistungspflicht und die Last nicht erleichtert, nicht die Bezeichnung, nur das Zahlen der Forderungen drückt unsere Bürger zu Boden.

An Taufnamen für die mancherlei Lasten, hat unser Finanzministerium zu keiner Zeit Mangel gelitten.

Seit 5 Jahren hat der Besteuerte ausser den gutsherrlichen Leistungen, zwischen 53 bis 54erley Zahlungen blos an seine Regierung geleistet, und für diese großen Summen hatte er kaum einen andern Lohn, als nur ein kurzes Lächeln über die naiven Namen-Erfindungen. Nachtigallen- und Hundstaren, Hundszwinger- und Ruhrsteuer, gelbe Fieber und Rinderpeststeuer u. s. w. waren gewiß Anforderungen, worüber schwer das Lachen zu verhalten war. Wenn die Stimme aus der Behauptung des Adels „der „Pachtzinß seiner Güter reiche kaum für die „gewöhnlichen Staatslasten hin" das Rechnungsresultat zieht, daß sich der Ertrag des Grund und Bodens im Großherzogthum also kaum auf drei Millionen belaufen würden: so hat sie damit Unverstand und Leidenschaftlichkeit zugleich beurkundet.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Adel von dem damaligen Zustande, und zwar blos von dem Zustande seiner Güter, und damit die reinste Wahrheit gesprochen habe, von welcher jeder sich überzeugen wird, der sich belehren läßt, wie tief diese Staatsbürgerklasse verschuldet ist. Wir können es in dieser Hinsicht kühn auf förmliche Local-Prüfungen ankommen lassen, welche zwar ganz entbehrlich werden, wenn die Stimme nur die Fassionen, nach welchen vor einigen Jahren die Einkommens-Steuer erhoben wurde, mit dem Kapitale der jetzigen Grundsteuer-Zettel vergleichen will. Unserer Ministerial-Stimme erscheint der öffentliche Ruf gegen das Salzmonopol doch nicht mehr so gleichgiltig, wie sonst. Denn eine Operation, wobei unsere Bürger und ihr Viehstand zugleich zu Grunde gehen, dürfen wir am wenigsten in einem liberalen Staate erwarten,

welcher der nächste Nachbar jener Brandstätte ist, wo der nämliche Salzpacht eine große Nation zum Aufruhr reitzte, verdient Beherzigung. Sie will uns glauben machen, das Salz, welches die Craichgauer noch nie um 5 kr. per ℔. gekauft haben, gelte darum nicht mehr im Lande, weil dieser Preis gesetzlich ausgesprochen ist. Allein wir wissen aus unsern so häufigen Organisationen, welchen kurzen Werth Gesetze in diesem Lande haben.

Wir verweisen die Stimme auf

No. 74. des neuen rheinischen Merkurs vom 5. November 1816.

Hier wird sie zugleich die Urkunden finden, daß bei uns das Salz immer über 5 kr. und anderwärts nicht selten sogar zu 6 und 7 kr. verkauft worden sey. Es ist uns gänzlich unbekannt, daß im Craichgau solches um 5 kr. gekauft worden wäre.

Vergleiche Directorial-Ausschreiben des Neckarkreises im Anzeigblatt von 1815. No. 75. pag. 388.

Was helfen alle Gesetze, welche, jene der Finanz-Kasse ausgenommen, nur schlecht gehandhabt werden, womit also der Unterthan keinen Staatsschutz genießt?

Wir lassen es gerne auf Lokal-Untersuchungen, wenn die Beamten nicht darüber schon Zeugniß geben könnten oder wollten, ankommen, daß im Craichgau es öffentlich bekannte Thatsache sey, daß das Zwangssalz zum 4ten Theile aus Wasser und zu einem weiteren 1/4tel nicht aus zerschlagenem Steinsalze, sondern Salzsteine, womit der Landmann bei uns jenen unreinen Niederschlag oder Pützig, welches zur Düngung der Fut-

ter=Kräuter benützt wird, bezeichnet, zahlreich bestanden habe.

Es gehört übrigens die Wahrheitsliebe der Stimme dazu, wenn sie uns die Aeusserung in den Mund legt, als hätten wir behauptet, daß das Salz 3/4 Salzstein enthalten habe. Wir finden zwar in dem Staats-Verfassungs-Archiv pag. 398 diesen Druckfehler, allein er ist, da dieser Abdruck ohnehin große Druckfehler enthält, in

No. 73, 74, 75. und 76. des neuen rheinischen Merkurs von 1816.

verbessert. Von einer Ministerial=Stimme, welche Zugang zu der Urschrift des Adels hat, hätten wir aber erwartet, daß sie bei so großer Wahrheitsliebe ihre Notizen aus der zuverlässigsten Quelle geschöpft haben werde.

Drollig ist die Rechtfertigung auf die Beschuldigung: „daß unser Land vom Ausländer, wie „ein Pestland geflohen sey:“ „„anderswo bewege man sich auch nicht frei.““ Als wenn das anderortige Unrecht Nachahmung, und keinen Tadel verdiente!

Wo man den Verkehr so beengt, daß man Bienen und Kanarienvögel, Dung, Esel, Gänse, Hirsche, Hasen, Krebse, Milchzucker, Schnecken, Ultramarin, Zwiebel u. s. w. unter Staats=Controle setzt,

Siehe Zollordnung von 1812.

da muß die Finanz=Erwerbslust ins große, oder, wie man will, ins kleine gehen. Es bedarf keines Commentars, wie es mit der freien Bewegung des Volkes und seiner Gewaltthätigkeit stehen mag, wo nicht einmal die

Lerche und das Rebhuhn von der Staatsgewalt, wie in unserer Zollordnung, unbeachtet bleibt.

Wir verweisen übrigens, statt vieler Beyspiele, nur auf jenes traurige Defraudations-Exempel eines, nicht einmal der leisesten Defraudation schuldig gewesenen Würtembergischen Sälzers,

Vergl. neuer rheinischer Merkur von 1816. No. 74. pag. 300.

und apelliren an das Gefühl des Menschenfreundes, „ob „ein Land, in welchem solche Rechtsfälle „gesetzlich zulässig sind, nicht verabscheu„ungswürdiger, als ein Pestland sey?"

Ob man dort die Würde des Rechts und der Gesetzgebung begriffen habe, wo man in zehn Jahren unausgesetzt organisirte, Gesetzbücher, Regierungs-Blätter, Instructionen, organische Edicte alljährlich nach Roßlasten zu Tag förderte; wo man in Unbedeutenheiten, wie z. B. über die prätorischen Unterpfänder, unaufhörlich verordnete, aufhob und wieder einsetzte.

Regierungsblatt von 1804. No. 1. pag. 2.
Obergerichts-Ordnung §. 229.
Code Napoleon. Satz 2123.
Regierungsblatt von 1809. No. 53. pag. 502.
Regierungsblatt von 1811. No. 13. pag. 53.

wo man den Stockblinden, den Stummen und Tauben erst durch ein besonderes Gesetz der Staats-Vertheidigungspflicht überhebt;

Regierungsblatt von 1813. pag. 148. in der Beilage:
von 1815. No. 2. pag. 6.

wo man durch ein Gesetz gebietet und belehrt, daß es wohlfeiler sey, die Sperlinge statt zu schießen, in Häfen zu fangen; ein Vortheil, welchen der Gesetzgeber,

wahrlich! von unserer Craichgauer Jugend schon früher, vor allen Oganisationen, hätte erlernen können.

Regierungsblatt von 1808. No. 91.

Niederrheinisches Provinzialblatt No. 13. pag. 49.

wo durch eine eigene Verordnung das Mäusefangen gelehrt werden will, welches der Bauer doch wohl besser, als seine Räthe versteht;

Anzeigblatt für den Neckar-, Main- und Tauber-Kreis von 1815. No. 88.

wo man über den bloßen Weinhandel alle Jahre ein neues Gesetz machen muß.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreises von 1812. No. 33. pag. 167. Von 1814. No. 14. pag. 49. Von 1815. No. 30. pag. 141. No. 41. pag. 189. Von 1816. No. 30. pag. 141. No. 31. pag. 149. No. 85. pag. 417.

*) kurz! wo man in solchen Dingen verordnet oder zur zeitgemäßen Ansicht zu gelangen nicht einmal das Geschick hat, da bedarf es keiner weitern Kritik über das Gesetzgeben und Befehlen. Das schönste Bild davon hat unser Mitbürger,

Thibaut a. a. Ort pag. 48

gegeben.

Die Stimme mahlt uns die Pflichten ihrer Accis- und Zoll-Beamten, die uns täglich lästiger werden, gar zu leicht. Nicht einmal an den Grenzen würden gehässige Visitationen zugelassen, und den Accis-Beamten stünden im Lande nur die Werkstätte der Müller, Bierbrauer und Brandweinbrenner offen. Allein hier ist die

---

*) Wo man gesetzlich bestimmt, daß 1 Centner „Kastanien" vom Ausland bezogen —: 48 kr. und dieselbe Baumfrucht jedoch also „Castanien" geschrieben —: 32 kr. Eingangs Zoll zahlen müsse. S. Großh. Badische Landzoll-Ordnung pag. 114. und 123.

so gerühmte Wahrhaftigkeit etwas stark verletzt. Denn unsere Fleischer- und Bäckerladen, unsere Schenken und Märkte wimmeln von diesem lästigen Personale. Wo sie uns nicht als Accis-Officianten hin verfolgen dürfen, belagern sie uns als Polizey- und Sicherheits-Personale, dem unsere innersten Gemächer offen stehen, um Töchter und Weiber zu verführen, wie die Tagsgeschichte zeigt.

Mit dem Amte eines Blutigels für unsern Beutel ist zum Schimpfe unserer Gerechtigkeitspflege auch jenes eines Polizey-Dieners und Wächters der öffentlichen Sicherheit unserer Personen und unsers Eigenthums hinzugefügt. Durch diese Vereinigung wird alles möglich, was unsere Ruhe gefährden kann.

Wir kennen den Fall, daß gemeine Zoll-Garden einen Edelmann des Neckar-Kreises in seinem eigenen Schlosse zu Rede stellten, wer ihm seine schon über drei Jahre lang gefertigten Fenster gemacht, und ihn als Zoll-Defraudanten ganz ungebührlich vor Gericht geschleppt haben; daß ein anderer im Mayn- und Tauber-Kreise als Zoll-Defraudant zur Verantwortung gezogen werden sollte, weil er für drei Kreuzer Pfeffer von Heilbronn sich hatte bringen lassen. Kurz, wir wollen uns nicht weiter nach Beispielen umsehen, wie man uns beständig an Person und am Eigenthum in Unsicherheit versetzt, und unsere staatsbürgerliche Existenz in einen nicht endenden Kriegszustand gegen die Thorheit im eigenen Lande umwandelt.

Reine Wahrheit ist es, wenn der Adel erzählt, daß mehrere Gemeinden durch Geschenke sich vor lästigen Ofen-Visitationen loskaufen mußten. Im Amte Sinsheim sind mehrere Gemeinden, welche zu diesem Behufe

24 kr. auch 15 kr. per Familie, andere, welche Holz gegeben haben. Im Amte Neckar-Bischoffsheim und Neckar-Gmünd mit noch vielen andern ist dieses kein Geheimniß. Solche Polizey-Vergehen werden von diesen unsern teutschen Douaniers auf eigene Faust gestraft, und das Geld in die Tasche gesteckt.

Wir wollen die Reihe der Concussionen, die ins Unendliche gehen, nicht fortsetzen. Mehrere grundherrliche Bedienstete haben den landesherrlichen Beamten darüber Anzeigen gemacht; allein sie wurden nicht beachtet. Denn jener ist, wie sein Dienstherr, was der Paria in Indien.

Also ein Zollgarde wurde wegen 45 kr. Geschenknahme, wie uns die Stimme bemerkt, abgesetzt! Wer erkennt hier nicht das alte Sprichwort:

Dat veniam corvis, vexat censura columbas.

Denn uns ist nicht unbekannt, daß jener Zollgarde, welcher im Muthwillen auf offener Straße zwischen Schwetzingen und Mannheim einen Landmann verwundete, weil dieser gegen einen bösen Hund sich zur gerechten Gegenwehr gestellt hat, dafür in aller Stille ohne Strafe versetzt worden ist, obgleich die obere Gerichts-Stelle ihn zum Zuchthaus verdammt hatte.

Die Stimme hat uns großmüthig verschont, mehrere Entstellungen in der Vorstellung des Adels zu rügen. Auch wir wollen großmüthig seyn, und die unsaubre Wäsche nicht vor ganz Teutschland auskramen, bei deren Reinigung, wie uns einst Bonaparte belehrte, man die Nachbarsleute zum Zusehen nicht einladen müsse.

Keine schlechte Absicht hat uns geleitet, wohl aber jene, das Unglück unserer Staatsbürger zur Oeffentlichkeit zu bringen. Ihr Elend ist selbst dort eingestanden,

wo man uns helfen sollte und helfen könnte, und noch immer nicht helfen will. Wir brauchen keine Eindrücke zu ihren Gunsten mehr hervorzubringen; wir kämpfen nur noch, um uns gegen die schmerzlichen Eindrücke, die das namenlose Elend auf allen Strassen uns entgegen trägt, zu waffnen, damit wir in der allgemeinen Verzweiflung nicht muthlos werden, damit wir ausharren bis zu dem Gerichte, welches die langmüthige, aber nicht ausbleibende ewige Vergelterin am Ende ergehen lassen wird.

Unsere Mitbürger sollen uns richten! Verstummen werden wir nur, wenn es ihnen durch Herbeiführung eines bessern Zustandes gut geht, oder vielmehr, wir werden dann die ersten seyn, die zum lauten Jubel-Dank aufrufen werden. Hat man es nicht besser vor mit unserm armen zertretenen Volke: so lasse man uns durch den Henker Stillschweigen gebieten, wie es die Bekenner der Usurpation an dem unvergeßlichen Palm zu bewirken verstanden.

Wir haben das Rechte gewünscht, gesprochen, gethan! Im Rechten kennen wir keine Furcht: denn wir sind Teutsche, wir sind Christen! daher lachen wir der Kriegs-Gerichte und Blutgerüste, und mit Entschlossenheit wissen wir unterzugehen, wo es keine Verfassung, kein Gesetz und also auch kein Recht mehr giebt. Wir wollen euch alles erlauben, nur nennt euch zur Ehre unseres Vaterlandes, für welches wir zu leben und zu sterben wünschen, nicht — — — —.

Teutsche!

Beilage.

Rhapsodische Bemerkungen über die Badische Grund-, Häuser und Gewerb-Steuer.

Grund-Steuer.

Nach dem neuesten Edicte müssen von jedem 100 fl. Kapital-Werthe 18 kr. als Grund-Steuer bezahlt werden. Ein Morgen Acker von 400 fl. Capital oder Kauf-Werth muß daher 4mal 18 kr. oder aber 1 fl. 12 kr. Steuer bezahlen, wodurch die Steuer sich auf $7\frac{1}{2}$ pCt. normirt *)

In der Theorie, die der Grundsteuer-Ordnung zum Grunde liegt, ist vorausgesetzt, daß ein in Grundstücken angelegtes Capital 4 pCt. rentiret, mithin daß ein solcher Morgen Land 16 fl. reinen Ertrag abwirft.

---

*) Von 100 fl. Kapital ist 1 pro Cent — 1 fl.; macht mithin von 4 fl. — — — 2 kr. $1\frac{3}{5}$ dr.

Hiernach betragen von 4 fl.	2 pro Cento	—	—	4 kr. $3\frac{1}{5}$ —
	4 —	—	—	9 kr. $2\frac{2}{5}$ —
	6 —	—	—	14 kr. $1\frac{1}{5}$ —
	$7\frac{1}{2}$ —	—	—	17 kr. $3\frac{3}{5}$ —

Fällen

Dieses kann in vielen einzelnen in hypothesi richtig seyn, aber es folgt auch zugleich aus diesem Systeme, daß jede Variation in dieser Hypothese auf die Steuer selbst von Einfluß ist, und daß ein jeder Gulden Minus-Ertrag, oder den das Grundstück unter dieser supponirten Nutzung erträgt, das Steuer-Procent erhöhet, wodurch daher im Fall z. B. die reine Nutzung eines solchen Grundstücks anstatt der supponirten 16 fl. nur in 12 fl. bestehet, die Steuer natürlich um ein Drittel, mithin auf 10 pro Cento erhöhet wird.

Wäre die Steuer auf den reinen Ertrag gegründet, dann würden solche Anomalien nicht eintreten, die bei dem Weg, den die Grundsteuerordnung einschlägt, unvermeidlich sind, und die größten Ungleichheiten veranlassen müssen. Man denke sich (was in praxi gewiß häufig eintritt) den Fall von 2 Morgen Land, die von ganz gleicher chemischer Güte eine vollkommen gleiche Erndte an Körnern und an Stroh geben, und ihr Produkt auf dem nemlichen Markte absetzen; beide sollten daher auch bei einer solchen Parität von Suppositionen eine ganz gleiche Steuer bezahlen. Man denke sich aber ferner, daß der eine von diesen zwei Morgen in einer Gemarkung liegt, die klein ist, aber zu einem Ort gehöret, in welchem viel Geld mit weniger Gelegenheit zum vortheilhaften Placement ist, der andere aber in einer solchen Gemarkung, in welcher gerade der entgegengesetzte Fall eintritt, mithin wenig Geld bei häufiger Gelegenheit zu einem vortheilhaften Placement vorhanden ist: die natürliche Folge wird seyn, daß der nämliche Morgen Land, der in Hinsicht auf seine Ertragsfähigkeit vielleicht nur 400 fl. werth ist,

und in der letztern Gemarkung mit dieser Summe acquirirt wird, in der erstern mit einer doppelten oder auch dreifachen Summe acquirirt werden muß. Die fernere Folge aber auch, daß in dem angenommenen System von dem 2ten Acker resp. 2 mal oder 3 mal so viel, als von dem ersteren bezahlt werden muß, obgleich der innere, durch den reinen Ertrag normirte Werth ganz gleich ist, mithin auch die Steuer gleich seyn müßte.

Nach meiner Ansicht liegt der Hauptfehler der Badischen Grundsteuer-Ordnung einmal in einer unrichtigen Ansicht vom Geldzins überhaupt, und der Uebertragung derselben auf die Placemens in Grund stücken; sodann in einer unglücklichen Vermengung des Begriffs von Landrente, die der Eigenthümer von einem Grundstücke, das er nicht selbst bewirthschaftet, ziehet, mit jenem vom reinen Ertrage, die in dieser Verordnung als gleichbedeutend, und als ein und dasselbe betrachtet werden, anstatt daß als letzterer (nämlich als reiner Ertrag) nur derjenige Theil des Brutto-Aufkommens betrachtet werden kann, der

1) nach Abzug der erstern (Land oder Grundrente)

2) des Auslage-Kapitals für Einsaat und Dünger, und

3) der Kulturkosten (Pflügen, Erndtekosten 2c.)

übrig bleibt (Gericke ökonomische Hefte 31. Band 8ber. 1808.) Zum Beispiel ein Morgen in einer Feldmark in welcher Dreifelderwirthschaft Statt findet, nach der

bestehenden gewöhnlichen Fruchtfolge zu einem sechs-

	rthl.	gr.	rthl.	gr.	rthl	gr.
jährigen Ertrage von — — —	—	—	—	—	80	—
Der Ankaufspreis oder Kaufwerth aber zu 100 Rthlr. und der Geldzins zu 4 pCt. angenommen, es betragen						
1) die Grundrente für 6 Jahr	—	—	24	—	—	—
2) das Auslag-Capital für Einsaat — — —	9	10	—	—	—	—
Für Dünger — —	18	—	27	10	—	—
3) die Kulturkosten — —			15	—	—	—
welche abgezogen — — —					66	10

im ganzen für 6 Jahre — 13 T. 24 gr.

oder für ein Jahr — — 2 T. 6 gr. 8 dr.

reinen Gewinn geben. Wird richtig und der Natur der Grundsteuer gemäß verfahren, so sind es nur letztere 2 Rthlr. 6 G. 8 Dr., die zur Steuer gezogen werden können, anstatt, daß, wenn man die Vorschriften der Badischen Verordnung auf dieses Beispiel anwendet, von dem Brutto Ertrag von — 80 R. — —

nur das Auslage-Kapital zu 27 R. 10 Gr. — —

und die Kulturkosten mit 15 — — 42 — 10 —

in Abzug kommt, mithin für 6 Jahre 37 — 14 —

und für ein Jahr versteuert werden müssen 6 — 8 4 dr.

Hierin liegt der Vorzug der Steuer, die auf den reinen Ertrag radicirt ist, vor jener, die auf den Kaufwerth veranlagt wird, welche letztere den Kapitalzins

mitbesteuert, den ersterer Modus bei selbst bewirthschafteten Gütern freiläßt. — Ein zweiter Vortheil bestehet darin, daß das Verhältniß der Steuer nicht von zufälligen Umständen abhängig ist, durch solche weder drückend und für den Landbau ruinirend erhöht, noch unter dem beabsichteten Verhältnisse zurückgehalten wird.

Welches Interesse könnte ein Kapitalist haben, sein Kapital in Grundstücke anzulegen, wenn ein solches Placement, welches mit Mühe und Gefahr von Verlusten selbst jener einer möglichen Verringerung verknüpft ist, gerade nur den nämlichen Nutzen, wie jede andere Anlegung auf Hypothek ergiebt, der nun obendrein durch Grundsteuer vermindert wird, während letztere steuerfrei ausgehet?

Die Badische Grundsteuer ist daher in ihrem Princip fehlerhaft, und der Landes-Cultur so wie der Industrie nachtheilig.

Als Hauptursache, warum die Steuer auf den Capitalwerth veranlagt worden ist, werden die mannigfaltigen Schwierigkeiten bezeichnet, die sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrags entgegen setzen sollen (§. 5.) Diese können nicht in Abrede gestellt werden; sie sind aber, sobald man diesen reinen Ertrag nur nicht bis auf das letzte Quentchen erschöpfen will, weniger groß, als man sie gewöhnlich glaubt. Es lassen sich nicht alle Ungleichheiten vermeiden. — Dieses wird aber, wie aus obigem Beispiele folgt, auch dann nicht erreicht, wenn der Kapitalwerth als Grundlage angenommen wird, ohne in Anschlag zu bringen, daß zu der Ungleichheit, die aus dem

Prinzipe selbst folgt, sich noch diejenige gesellt, die aus den besondern Umständen, die auf dem zufälligen Kaufwerth der Grundstücke influiren können, nothwendig entstehen muß. Zufolge der Grundsteuerordnung soll den mittlern Preis der Güter (also der Durchschnitt aus den 2 vorgeschriebenen Decennien) mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth das Steuercapital bilden. Nothwendig fragt es sich daher, was unter diesem mittlern Preise verstanden werden soll? Da der Ertrag, den der Grund und Boden giebt, nur unmerklichen und nur solchen Variationen, die das Resultat der bessern oder schlechtern Kultur sind, der Kaufpreis hingegen von einer großen Anzahl zufälliger Umstände, und von allen Fluctuationen in der Zirkulation, die nicht den Werth und nicht den Ertrag, sondern nur den Preis und eigentlich das Interesse der Placemente in Grundstücke afficiren und verändern, abhängig ist, und schon um deßwillen zu einer festen Basis, wie eine Steueranlage sie fodert, sich nicht eignet. Eben so fragt es sich, was denn unter dem natürlichen Werthe, auf den Rücksicht genommen werden soll, verstanden wird? Nach der Natur der Sache kann dieser nicht anders, als durch das Productions-Vermögen- oder die wirkliche Production normirt werden, da jeder andere Modus in bloßer Willkühr beruht. Auch ist die Ausmittlung des Ertrags im §. 6 vorgeschrieben, und §. 96 die Festsetzung des mittlern Werthes dem arbitrio der Taxatoren überlassen, wodurch aber eine große Ungleichheit und Bundscheckigkeit gesetzlich sancjret ist, da in Fällen, wo der letztere modus gewählt wird, die Grundrenten die in dem erstern Falle der Steuer unterliegt, unmerklich abgezogen werden wird.

Im

Im §. 79 ist eine Klassifikation der Grundstücke, §. 80 daß sie nicht nach einzelnen Grundstücken, sondern nach ganzen Fluren oder Gewannen geschehen soll, in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens aber im §. 80 vorgeschrieben, daß die Klassifikation nach der natürlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke, ihrer nähern oder entferntern Lage von den Wohnplätzen, und den daraus resultirenden natürlichen Werthen normiret, also ohne Rücksicht auf die den Gütern aufliegenden Grundabgaben 2c. in Klassen zu ordnen, d. h. in Abtheilungen zu bringen sind, welche unabhängig von dem natürlichen Werthe der Güter in andern Gemarkungen lediglich den verhältnißmäßigen Werth der verschiedenen Aecker oder Wiesenbezirke in der Gemarkung bezeichnen. Die Zahl der Klassen selbst soll nach der Zahl der verschiedenen natürlichen Werthe, die sich aus den verschiedenen Abstufungen der Fruchtbarkeit des Bodens entwickeln, festgesetzt werden. Die erste Frage die sich natürlich darstellt, ist: wozu eine Klassifikation, wenn die Grundstücke, es sey jedes einzeln oder in Gewannen, nach dem Durchschnitte, der sich aus dem Kaufpreise ergiebt, besteuert werden sollen? Der anzunehmende Kaufpreis ist in diesem Falle ein reines arithmetisches Resultat, das sich aus der Fractionirung der General-Summe aller Verkäufe ergiebt, so wie die Steuer, wenn sie dieser Summe gleich seyn soll, alsdann ganz einfach in einer parte quota von diesem Kaufpreise besteht, die entweder nach Prozenten oder, wie es geschehen, nach einer Anzahl Kreutzer vom Gulden ausgedrückt ist; sollen aber, wie es nach dem vorallegirten §. 80 der Fall zu seyn scheint, in jeder Gemarkung, oder was wieder verschieden ist, in jedem Gewanne die Grundstücke zuerst

nach den vorgeschriebenen Rücksichten in Klassen getheilt, und alsdann für eine jede von diesen Klassen ein besonderer Durchschnitt gezogen werden; dann wird ja eine Abschätzung des Productions = Vermögens und des reinen Ertrages nothwendig, deren Umgehung aber als das Hauptmotiv für die Annahme des gewählten Systems bezeichnet ist, und eine doppelte Operation erfordert, ohne daß durch dieselbe ein richtigeres Resultat gehofft werden kann, da bei dem ganzen Verfahren zuviel der Willkühr überlassen ist. Dann scheint aber auch in den gesetzlichen Vorschriften selbst ein Widerspruch zu liegen. Nach vorstehendem Paragraphe soll die Klassifikation der Aecker a) nach ihrer natürlichen Fruchtbarkeit b) ihrer nähern oder entferntern Lage von den Wohnplätzen und den daraus resultirenden natürlichen Werthen (?) normirt werden und c) die Klasse selbst wieder nur den verhältnißmäßigen (soll wohl heißen verglichenen) Werth, und zwar unabhänig von dem natürlichen Werthe der Güter bezeichnen, der aber, wie oben angeführt ist, dennoch bei der Classificirung in Anschlag kommen soll. Soll blos der commercielle Werth der Güter in Anschlag kommen, dann kann jener, den ihre natürliche Fruchtbarkeit ergiebt, nicht in Betracht kommen, so wie im Falle leztere zum Ansatz genommen wird, ersterer nämlich der commercielle Werth nicht berücksichtigt werden kann, da beide ganz verschieden sind. Ein Morgen Land kann nach seiner natürlichen Fruchtbarkeit nur 200 fl. werth seyn, und durch zufällige Umstände dennoch einen Kauf oder commerciellen Werth von 300. fl. haben; sodann ist es wohl auch klar, daß die entferntere oder nähere Lage eines Grundstückes von der Wohnung seines Eigenthümers auf den natürlichen Werth desselben

keinen Einfluß haben kann, und höchstens nur den relativen Werth bestimmt, den derselbe für den gegenwärtigen Besitzer hat, der sich aber durch jede Mutation im Besitze ändern kann.

Häuser-Steuer.

Dieselben Bemerkungen gelten auch zum Theil von der Häusersteuer, und um so mehr, da die Häuser selbst mit jedem Jahre sich abnutzen, mithin der angenommene Werth, ceteris paribus, mit jedem Jahre sich verringert: muß nun einmal der Kapitalwerth zum Ansatz genommen werden, dann dürfte das natürlichste seyn, dasjenige Kapital zum Grund zu legen, wozu jedes Gebäude in der Brandkasse assecurirt ist, da, wenn, wie anzunehmen steht, bei der Taxation nach richtigen Grundsätzen verfahren ist, dieses einen unter allen Umständen sich gleich bleibenden Werth darstellt. Die natürliche Nutzung eines Hauses in Städten besteht in der Miethe; der Miethwerth ist daher auch der natürlichste Ansatz bei Veranlagung einer Steuer, nachdem ein angemessener Theil für Unterhalt und Abnutzung abgerechnet ist, z. B. wenn 4 pro Cent. als der Miethzins von einem in Häusern interessirten Kapitale betrachtet werden, — 2 pro Cent. — Auf dem Lande ist das Brandkassen-Kapital der natürlichste Ansatz der Häuser, da hier solche einen Miethwerth nicht haben; bei bloßen Wirthschafts-Gebäuden aber nur die Steuer vom Grund, auf dem sie stehen. —

Gewerbsteuer.

Für die Besteurung der Gewerbe existiren zweierley Systeme:

1) die Patentsteuer=Einrichtung, und
2) die Besteuerung nach Steuer=Kapitalien.

Erstere ist da vorzuziehen, wo die Gewerbs=Industrie Aufmunterung und Aufhülfe bedarf, und wird daher von jeder Regierung gewählet werden, die diese und die Begünstigung der Industrie beabsichtet.

In der Badischen Gewerbsteuer=Ordnung ist das Letztere (nach Steuer=Kapital) gewählt; jedoch scheinen in den Grundsätzen Mißgriffe gemacht zu seyn, durch die, wenn genau darnach verfahren wird, die Steuer drückend werden muß. Nach Inhalt der Verordnung soll die Gewerb=Steuer ruhen auf dem persönlichen Verdienst und auf dem Ertrage des Betriebskapitals, welches letztere wohl von dem Werthe des Kapitals gemeint seyn muß, da dieses ohne Arbeit keinen Ertrag giebt, die Arbeit aber den persönlichen Verdienst hervorbringt. Man hat sich, wie es scheint, von der Idee der Egalisirung des Erwerbes und Verdienstes der industriösen Klasse mit dem Einkommen der Grundbesitzer und einer vollkommenen Gleichheit des Steuer=Verhältnisses für alle Gattungen von Einkommen verführen lassen. Ob diese überhaupt möglich sey, bleibt hier unberührt. Nach meiner Ueberzeugung ist der zweifache Fehler gemacht; einmal, daß eigentliche, blos mechanische Handwerker mit andern Arten von Gewerben z. B. Handel ꝛc. nach dem nämlichen Maßstabe und Verhältnisse behandelt worden sind, was auf Anomalien führt, die je nachdem strenge oder lax verfahren wird, für den Gewerbstand drückend oder aber für die herrschaftliche Kasse nachtheilig werden muß; und daß durch die bemerkte Egalisirungs=Idee verführt, das Steuer=Kapital (zu

1/5tel des Verdienstes) zu hoch angenommen ist, da, wenn man berücksichtigt, daß der jährliche Verdienst des Gewerbmannes um deßwillen nicht so viel, als ein gleiches Einkommen aus Grundstücken werth seyn kann, weil lezteres ein bleibendes Eigenthum ist, ersteres aber von der Dauer physischer Kräfte abhängig ist, und mit dem Leben des Gewerbtreibenden ganz aufhört — der Werth dieses Verdienstes, nach Art von Leibrenten, berechnet werden muß; hiernach aber, hinsichtlich auf die gewöhnliche mittlere Lebens-Dauer, nur zu 1/7tel oder zu 1/10tel gerechnet werden kann — sodann, daß bei dem Betriebs-Kapitale (§. 3) nicht allein dem umgehenden Kapitale eine zu grosse Ausdehnung gegeben, sondern auch in dem Betriebs-Kapitale Gegenstände begriffen worden sind, die als nicht productiv, vielmehr als Unkosten betrachtet werden und daher in Abzug kommen müssen.

Soll die Gewerb-Steuer nicht in eine Vermögens-Steuer der Gewerb-Treibenden ausarten, dann dürfen die Geräthschaften, Vorrichtungen 2c. nicht, und überhaupt nichts zum umlaufenden oder Betriebs-Kapitale gerechnet werden, als zur unmittelbaren Consumtion oder zum Handel vollständig zubereitete Waaren, da der Werth von allem übrigen, nämlich der Werth des stehenden Kapitals an Maschinen, Vorrichtungen, jener des rohen oder vorbereiteten Materials 2c. entweder in diesen Waaren steckt, oder aber indirekt im pörsönlichen Verdienste, der durch sie (z. B. durch Maschinen) erhöht wird, begriffen ist, und welcher daher in der Badischen Verordnung doppelt besteuert wird.

Für eine große Anzahl eigentlicher Handwerker ist die Gewerb-Steuer als Personal-Steuer behandelt,

was im Prinzip nicht unrichtig ist, da jeder, der einen Verdienst irgend einer Art hat, steuern muß; nur ist ohne so manche andere Ausstellung zu berühren, nicht abzusehen, warum die große Klasse des Brodgesindes (gewiß über 125000 Köpfe) steuerfrei bleiben, und in dieser Hinsicht mit den Standesherren und Staats-Dienern ꝛc. gleich behandelt werden soll: dann ist nicht zu verkennen, daß die Klassen für den persönlichen Verdienst zu enge (5, 10, 15, 20, fl.) gesetzt sind, welches auch in Ansehung jener für das Betriebs-Kapital der Fall ist, was, wenn die Klassifikation nach der Wirklichkeit bewirkt werden soll, Untersuchungen der Verdienste der Gewerbtreibenden nothwendig machen muß, oder, wenn man dieses vermeiden will, lediglich auf Willkühr beruht.

Heidelberg den 6. Jenner 1816.

Malchus von Marienrode.

Druckfehler.

Seite	9	Linie 8	von unten	lies:	„den"	statt:	dem
—	=	— 6	—	—	„sey"	—	frey.
—	30	— 3	von oben	—	„geheiligte"	—	geheiligste
—	31	— 12	—	—	„erfordert"	—	erfodert
—	=	— 2	von unten	—	„Beamter"	—	Bamter
—	49	7	von oben	setze nach konnten	„: kurz"	statt	. Kurz!
—	=	14	—	—	— erpreßte „;"	—	.

was im Prinzip nicht v
Verdienst irgend einer
ohne so manche andere
abzusehen, warum die g
(gewiß über 125000
und in dieser Hinsicht
Staats=Dienern ꝛc. glei
ist nicht zu verkennen, d
chen Verdienst zu enge
welches auch in Ansehun
pital der Fall ist, was
der Wirklichkeit bewirkt n
Verdienste der Gewerbtrei
oder, wenn man dieses
Willkühr beruht.

Heidelberg den 6.

M

Druckfehler.

Seite [illegible]

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Echo aus Baden eine abgenöthigte Antwort auf einen Aufsatz im 3ten Stücke der europäischen Annalen betitelt: Stimmen aus Baden

Teutschland 1817

Don.Lud. LXXIV,9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727691-6